

Register vnd furher Bericht dieses Buchs/in welchem die erst Ziffer den Theil/die ander die Zahl des Blats/b. aber die ander seite dasselben anzehget.

A.

Beforderungs Copen. 2.

72. b.

- A**bforderung. 3.129
Actio fractæ pacis, ob sie auff die Er-
ben erwachz vnd komme. 2.39.
Actio fractæ pacis ist mit prætoria. 2.40. b
Actio negatoria. 8.159. b. 172
Acta erster Instanz wie sie sollen edirt werden. 3.121
Acta auff weß kosten sie zu edirn. 8.172
Achter von wegen ungehorsame mag hernach sein ent-
schuldigung darthun. 2.40. b
Acht wirt on ein Anhang simpliciter erkannt. 2.39
Acht erledigung wie sie beschehen sol. 2.40
Acht so wider ein Gemeind ergehet/trifft alle derselben
Personen vnd Güter an. 2.40. b
Achter ob er mehr dann ein mal in die Acht möge er-
klärt werden. ibid.
Achtern wirdt kein Recht erkannt / bis sie sich auf der
Acht erledigen. ibid.
Achter vmb ungehorsame oder auf verschulden/haben
kein vnderscheidt. ibid.
Achtsbrief. 2.95
Achts Proces. 2.38. b
Allegieren vor einem verständigen Richter ist nit von
nöten. 7.137. b
Appellans ist schuldig in seiner Supplication zuver-
melden/von was Urtheil appelliert. 1.2
In Appellationsachen warumb suppliciert werde. 1.1
Appellantens was sie in aufbringung der Proces in
supplicationib. anzeigen vñ vermelde sollen. 1.1
Appellant sol den Tag an welchem das urtheil geben/
benennen. 1.2
Appellant sol das Instrumentum Appellationis,
so anders in Schriften appelliert/mit der Suppli-
cation übergeben. ibid.
Appellant sol nit allein die Citation aufbringe/dem
Appellantens insimur lassen/sondern auch dieselben
auff den Gerichtstag reproducieren. 2.35. b
In Appellation sachen wirdt kein libellus oder liris
contestatio erforderl / also daß gleich im anfang
die Attentata mögen reuociert/vnd darauff ge-
handelt werden. 2.79. b
Appellirt wirt an die Cammer von allen Richtern die
on mittel dem Reich vnderworffen. 3.116. b
Appellationes von den Geistlichen in Weltlichen
Sachen gehören nit gen Rom. ibid.
Appelliert mag werden von vnbilichen gezwungenen
vnd dergleichen Verträgen. 3.117
Appellation sol maniglich frey stehn. ibid.
Appellatio mag weder durch de Richter noch durch
ein Brauch gehindert werden. ibid.
Appellatio in was sachen sie an die Cammer besche-

- hen mag. ibid.
Appellationes werden etwan angenommen / ob sie
gleich nicht fünffzig Gulden erreichen. ibid.
Appellatione delerta erkennt der Richter darüber
ex officio. ibid. b
Appellatio hat in peynlichen Sachen nit statt. ibid.
Appellatio von was Urtheiln sie statt hab. ibid.
Appellatio ob sie vor oder nach erstattem Ehdt der
andern Parthen beschehen sol. ibid.
Appellatio hat vñ Beyvrtheiln die krafft einer End-
vrtheil/statt. 3.118
So vor einem Notario appelliert / sol der Appellation
bedem Instrument eynverlebt werden. ibid.
Appellatio hat von Rechten Beyvrtheiln nicht
statt. ibid.
Appellatio von Beyvrtheiln sol in Schriften &
cum insertione causæ beschehen. 3.118
In Appellation sachen/wie die Summa der fünffzig
Gulden zuverstehen. ibid. b
Appellationes sollen gradatim beschehen/doch hat
solche Reguletliche exceptiones. ibid.
Appellationes sollen in zehn tagen beschehen. ibid.
Appellant sol dem Richter à quo , die Appellation
insimurten. ibid.
In Appellation sache wie die zehn tag gerechnet wer-
den. ibid.
Appellant hat die vermutung nit für sich/ daß in ze-
hen tagen appelliert. 3.119
Appellationes nach der Urtheil/ sollen in Schrif-
ten beschehen/vnd daß die Scedula dem Instru-
ment inseriert werde. ibid.
Appellant so er freffenlich appelliert / wie er zu straf-
fen. 3.118
Die Appellantens so sich erbieten den freyheiten ein ge-
nug zu thun/ist es gnug. 3.119
Appellation in was zeit sie anhängig zu machen. ibid.
Appellant so er die Citation nit zur rechter zeit produ-
cirt / so kommt die sach der Execution halber wider-
vmb für den Vnderrichter. ibid. b
Appellant ob er schweren mög / daß er durch sein vn-
vermöglichkeit der Appellation nit nachkommen ibid.
Von Appellation der Armen. ibid.
Dem Appellantens mag ein gewisse zeit sein Appellati-
on anhängig zu machen durch den Vnderrichter/
so er refutatorios geben/angesetzt werden. 3.120.
Appellatio.reproductio wie sie beschēt sol. ibid.
Appellant so er mehr denn ein mal appelliert / mag
er erwöhnen welche er wil. ibid. b
Ob vom kosten mög appelliert werden. ibid.
Appellatus mag auch grauamina füröringen/die-
weil Appellatio communis. ibid.
Appellatio ist von straff zugelassen. ibid.
Appellatio von Beyvrtheiln/ so sie abgeschlagen/sol
widerumb appelliert werden. ibid.

Hhh

Appels

Register.

- Appellario tertia ist zugelassen. ibid.
Der mittel Richter so er die Appellation nicht annimmen wölt/wie sich zu halten. ibid.
Die Appellation läßt der Richter fallen/vnd sich auf die Hauptsachen wenn die Formalia wissen. ibid.
Von willkürlichen Richter wirdt nit appellirt/so er in der Sachen nit erkennen wil / sonder ein Mandat ausbricht. 3.121
Appellans in welchen Articulis er von desß ersten Richters Jurisdiction aufgenommen. ibid.
Von künftigen beschwerde/so sie nicht in specie angezeigt/mag nicht appellirt werden. ibid.
Was für ein Procesz zu instituire/ so der Appellant Citation vnd inhibition aufbrachte / die Citation dem Appellato nicht insinuit/noch die Procesz producirt. ibid.
Appellation Zettel. 3.128
Appellation init lebendiger sumum. ibid. 128.b
Appellans so er nit wider den Gewalt excipit/wirde de ratificatione vermutet. 7.137
Appellatus mag nach dem ersten Libell/von Ampt wegen condemniret werden. 7.140
Appellatio von einer Beyrtheil wirdt auf den vorigen A&is iustificirt. 7.141
Appellans kan kein neuwe Action fürwendet. ibi.
Appellation flag. 8.160.b
Articulare flag ob sie muss fürbracht werden. 7.137
Articuli sind aus der flag zustellen. ibid.b
Articul sullen nicht auff das Recht gestellt werden. ibid.
Articul so sie tunckel/mögen sie bis zu beschluß der Sachen declariri werden. 8.152.b
Articulare flag super turbata possessione von wegen eins Fischwassers. 8.166
Articulare flag ein Erbschaft belangend. 8.167
Articulare flag ein spolium belangend. ibid.
Articulare flag ein Compromiß zu halten. 8.168
Articuli sich des Landfriedbruchs halber zu entstüldigen. 7.139
Articuli ad perpetuam rei memoriam, ein jagen belangend. 2.69.b
Articuli in causa appellationis. 8.161.b
Articuli elisui & peremptoriales in punto citationis. 2.101.b
Articulare vrsachen einer gegenpfandung cum protestatione & annexa petitione. 2.103.b
Articulus ad omnes. 9.195.b
Von Apostoli/vnd was Apostoli genannt werden. 3.128.b
Der Attentata halber was in der Ordnung fürsehen. 5.133.b
Attentata seyn/was innerhalb der zehn tagen/in welchen appelliert/fürgenommen. 5.134
Attentatorum Causa ist in sonderheit gesetzet. 5.134.b
Attentata haben summarium processum. ibid.
Attentata ob sie die Hauptsache verhindern mögen. ibid.
Attentata sollen vor der Hauptsachen aufgeführt werden. ibid.
Attentata Schrift darinn aufgeführt / daß was in zehn tagen zwischen der ergangen Urtheil vnd
- der Appellation fürgenommen/ solches mögert werden. 2.77
Attentata mögen in Appellationsachen gleich im anfang renouiert/vnd darauff gehandlet werden/ also daß es keins Libells oder Litis contestation von ihnen. 2.79.b
Auftrag der Fürsten werden nit gehalten/wen sie das Recht gutwillig auff sich nemmen/oder andere als ihr Amtleut vertreten wollen. 1.1.b

B.

- B Annus Rotuilenis. 10.207.b
Beyrtheil so krafft einer Endvrtheil. 3.18.
Beyrtheil. ibid.
Beyrtheil deuoluirt zu zeiten die ganze Hauptsachen für den Obern Richter. 3.119
Beschluß in pfandungssachen. 2.51
Bescheid der Legitimation vñ Competenz halber. 2.89

C.

- C Circumductione termini wie es zu halten/ wenn die aufgängene Ladung kein theil/auch der so die Citation aufbracht/erscheint. 2.35
Circumductio termino wirdt der Kläger andern mit aufbringung einer andern Citation gehort/ denn mit entrichung des kostens. ibid.
Circumductionis termini materia wirdt Appellation Sachen so streng nit gehalten. ibid.
Practica wie in circumductione termini zu sprechen. ibid.
Von Citation vnd Ladung. ibid.
Citation sol die vrsach darum jemandes citirt/vermel den. ibid.
Citation sol diese beyde stück begreiffen/ein gerechte zeit/vnd ein kurzen inhalt der klagen. ibid.
Citatio holt diese beyde stück in sich/ daß der Geladen auff die bestimpte zeit erschein/das ander/ daß er zu der ganzen Sachen gefaßt erschein. ibid.b
Citatus ist schuldig zu erscheinen. ibid.b
Citatus so er einmal erscheint/kan er sich nit entschuldigen / daß er nacher vnder ein ander Gericht go gen. ibid.
Citatio sol an ein sicher ort bescheiden. ibid.
Wenn der Appellat nit zu finden/mag die Execution der verkündung seinem Procurator bescheiden. ibid.
Citatio mag wider den so an verschuldet Sachen gefänglich erhalten/wir zu Haush beschehen. ibid.
Citatio wenn sie dem Eherbeß überantwort/ob mto der den Mann/als ungehorsamen/möge procedere werden. ibid.
Citato so er ungehorsam aufbleibt / oder sich nicht entschuldigen/wir er der that also schuldig gehalten. ibid.
Citation ob sie gleich nicht wie Recht verkündt/ist doch genug daß der Geladen erschein. ibid.
Citatio wirdt in constitutione streitiger possession erkant/da der Supplicant schon kein scheiner possession darthut. 2.38
Citationis forma. 2.41.b
Citatio auf den Landfrieden. 2.42
Citatio in causa Appellationis. ibid.b
Citatio ad reassumendum causam. ibid.
Citatio auf die Constitutione streitiger possession. 2.72
Citatio

Register.

- Citatio in causa appellationis. 2.75
Citatio an den Gegenheil des Producenten. 7.149
Citatio auf ein Appellation vñ nichtigkeit/die samet lich zu vollführen. 9.200.b
Post citationem impetratam quidnam agendum. 9.201
Citatio per editum pro vidimatione. 10.212
Clausula salvo iure impertinentium. 7.137.b
Clausularum, quibus Aduocati in Camera vertuntur expositio. 9.203.b
Klag vnd beger von wegen einer Erbschaft/in welcher petirt/ daß der Gegenheil als vsfructuarius die widerfällige Güter vngeschmälert halt/davon Caution thu vnd Inuentur. 8.168
Kläger wider den verdacht des Landfriedens hat drey Richter. 2.39.b
Commission. 2.43.b
Commissionsachen ein kurzer Proces. 7.145
Commission ad perpetuā rei memoriam. 7.151
Fürstliche Commission Zeugen zu verhören. 7.147.b
Von Commissarij in verhör der Zeugen vnd jrem gewalt. 7.144.b
Was Commissario, so die Zeugen fürgestellt / zu handeln. 7.145
Des Commissarij schreiben an den Committenten. 7.146.b
Commission Reg Mai. ein pfandung belangend. 7.147
Compulsoriales. 2.43. 76.b
Compulsoriales vmb editung der Acten/mögen an die dritte Person begert werden. 3.121.b
Compulsoriales werden erkau wider die so on mittel vnder dem Reich/sonst aber Comparsbrief. ibi.
Conclusiones pro deuolutione appellationis. 3.126.b
Conclusio omnium libellorum. 9.194.b
Conclusio exceptionum contra Appellatio nem. 9.195
Von der Constitution streitiger possession. 2.37.b
Constitution der streitigen possession hat statt wenn die Parthenen on mittel dem Reich vnderworffen/ oder die Amtleut in der sachen begriffen. ibid.
Constitution der streitigen possession hat in etlichen fällen statt/wo schon die Parthenen mit mittel vnder dem Reich. 2.38
Constitution der streitigen Possession hat statt wo man sich eines Gewalts zu befahren. ibid.
Constitution der streitige Possession hat ein ganz summarischen Proces. ibid.
Constitution streitiger possession hat in simplici spacio nit statt. ibid.
De Contumacij. 6.135
Contumacia accusatio. 6.135
Contumacia des Klägers. 9.201.b
Contumax wirt in die Gerichtskoste verdammt. ibi.b
Zwischen Contumaci vñ Echter ein vnderscheid. ibi.
So Contumax post factum erschiene/ wie es mit ihm zu halten. 6.136
D.
Declinatio fori. 9.196.b
Decretum condemnationis partis ad seruandum pacia seu promissa. 10.206.b
Defensionales & elisui in causa pfandug. 2.66.b
- Defensionales articuli. 9.188.b
Defensionales & peremptoriales, in prætensa causa iniuriarum. 9.190
Designatio expensarum. 9.197.b
Deuolutionis verbum wirt in Appellation sachen verstanden. 7.139
Dilatio in verhōr der Zeugen. 7.138
Dilatio in verhōr der Zeugen/ so der commissarius säumig. ibid.
De Dilatatione quarta. ibid.
De Dilatationibus singularis quæstio. ibid.
Documentum partitionis. 9.200
Documentum paupertatis prout in Camera admittitur. 10.211
Documentum legalitatis Notarij. ibi.b
Dritter in desß nachtheilein vrtheil aufgesprochen/mag davon appellirt. 2.78.
Duplicæ in Pfandungs Sachen. 2.49.b
Duplicæ contra deuolutionē appellationis, dja cōpromisso nit mag appellirt werden. 3.124.b
Duplicæ in punto exceptionis declinatoriæ fori in causa fractæ pacis. 2.85
E.
On Exceptionibus. 9.175
Exordium omnium exceptionū contra appellationem. 9.195
Exceptio declinatoria fori hat in Landfriedbrüdigen sachen nit statt. 2.39
Exceptio mit angehaffter petition/vnd anzeigen Ge horsam in Pfandungs sachen. 2.45
Exceptiones sind in Pfandungssachen zugelassen. 2.36.b
Exceptiones warumb einer sein Gerechtigkeit zu deduciren nit schuldig/ind niemads fürzuwenden benommen. 2.47.b
Exceptio in causa Pfandung. 2.52.b
Exceptiones contra responsiones. 2.55.b
Exceptiones contra commissarios, mit bitt an vere ex officio zu verordnen. 2.60
Exceptio daß die Sachen ein Malefiz belangen/vñ an das Cammergericht vermög der Constitution der Pfandung nit gehörig. 2.69
Exceptio daß die Sachen/vermög der constitution der streitigen possession/an die Cammer gehörig. 2.38
Exceptiones ob man auff die Attentata zu handlen schuldig/che in principali procedirt. 2.78.b
Exception in Sachen streitiger Possession. 2.74
Exceptio declinatoria fori cum annexa petitione, in causa fractæ pacis. 2.83.b
Exceptiones cum annexa petitione von wegen Legitimierung der Parthenen. 2.86.b
Exceptiones so der Legitimation halber repetiert. 2.88
Exceptiones auf den Religionfrieden. 2.91
Exceptiones sub & obreptionis cum annexa petitione in pfandungssachen. 2.99
Exceptio desertionis wirt auch nach der Kriegsbe festigung zugelassen. 3.120
Exceptio daß die Appellation nit sol angenommen werden/dieweil die appellation dem Iudici nit insinuirt/vnd a compromiso nicht mag appellirt werden. 3.122
Dph ii Exceptio

Register.

- Exceptio contra deuolutionem Appellatio-
nis, cum annexa petitione. 4.131.b
Exceptiones contra prætensa grauamina Ap-
pellationis. 4.132.b
Exceptiones dilatoria, wenn sie fürzubringen/vnd
wenn sie statt oder nit. 7.139
Exceptiones peremptoria sollen Articulus weiss
gesetzt werden. ibid.b
Exceptiones alle fürzubringen mag der Richter ein
gewisse zeit ansetzen. ibid.
Exceptiones sind zweyerley. 9.175
Von Exceptionibus peremptorijs. ibid.b
Exceptiones litis finita werden auf zweyerley weg
oppoñit. ibid.
Exceptiones haben in etlichen sachen als Landfried-
brüchigen/ in der Constitution der Pfandung/ in
causis fiscalibus nit statt. ibid.
Exceptiones sollen articulatum fürbracht werden.
ibid.
Exceptiones dardurch die Hauptfach disputirt wirt/
werden in Camera nach der Kriegsbefestigung zu-
gelassen. ibid.
Exceptio articulata declinatoria fori. ibid.
Exceptio fori declinatoria in petitione hæ-
reditatis. 9.176.
Exceptiones articulatae declinatoria, daß der
Richter zuvor ein Endvtheil geben/ Item d; gra-
datum von petitorio zu appelliren. 9.177
Exceptio declinatoria in causa fractæ pacis.
9.178.
Exceptiones articulatae declinatoria fori, in
quibus declaratur, quomodo principes Im-
perij debeat coram Iudice Cameræ Imperi-
alis in ius vocari. ibid.
Exceptiones in causa feudalii, warumb die nicht
ans Cammergericht gehörig. ibid.b
Exceptiones fori declinatoria in puncato man-
dati, etliche abgeschaffte Bilder vnd Abgötterey be-
langend. 9.179
Exceptio non competentis actionis. 9.180
Exceptiones in causa mandati pœnalis. ibi.b
Exceptio contra mandatum auff de Landfrieden.
ibid.b
Exceptiones contra articulos, daß die nicht auf
der flag als item Rechte vrsprung/genommen seyen.
9.181
Exceptiones contra petitionem fractæ pacis,
daß zu gleichnit Peinlich vñ Bürgerlich mög flag
werden. ibid.
Exceptiones contra mandatū constitutionis.
ibid.b
Exceptiones contra libellum. ibid.
Exceptio contra appellationem. 9.182
Exceptio contra deuolutionem cum annexa
in euentum litis contestatione. ibid.
Exceptio cōtra petitionem hæreditatis. ibi.b
Exceptio contra Supplicationem. ibid.
Exceptiones cōtra personas & dicta testimoniū.
9.183.
Exceptiones contra Citationem. 9.184.b
Exceptiones contra Appellationem. ibid.
Exceptiones daß die Sachen an das Cammerge-
richt nit erwachsen/ noch efft clū deuolutionum
hab. 9.185
Exceptiones contra prætensam appellatio-
nem. 9.186
Exceptiones contra commissarium. ibid.b
Exceptiones contra responsiones, Item con-
tra articulos defensionales, & in euentum
responsiones contra eosdem. 9.187
Excep. contra responsiones cum annexis ad-
ditionalibus. 9.191.b
Excep. varia contra libellos. 9.192
Excep. declinatoria contra citationem, in
causa diffamationis. ibid.b
Excep. contra Attestationem. ibid.
Excep. tam contra personas quam dicta testi-
um. 9.193
Excep. contra libellū ineptū & obscurū. 9.194
Excep. contra prætensem libellum Attentato-
rum, cum annexa petitione. ibid.b
Excep. cōtra designationē expensarū. 9.199.b
Executoriales. 2.43.b
Exemptionis argumenta. 10.209
In Exemptionibus quibus potissimum argu-
mentis vtendum. ibid.
In Execution fachen sol in scriptis, vnd mit anzüg
der vrsachen appelliri werden. 3.120.b
End deß Appellantē/ die Sachen nicht aufzuziehen/
mag auch von den Erben erstatt werden. 3.129
F.
Atalia sind sechs Monat/ doch werden sie
wan ersreckt. 3.120
F. Fatalia wenn sie anfahen lauffen.
Fatalia lauffen in wärender gütlicher underhandig
nicht. ibid.
Fiscalis in was fachen er in erster Instanz zu flagen
2.41
In Fiscallischen Sachen wie procedirt wird. ibid.
Forma Fragstück zu übergeben. 7.151.b
Forma petitionis pro dilatione. 1.22.b
Forma Madati & processus auff die constitution
der Pfandung ein Jagen belangend. 2.45.b
Forma wie artich Weymannisch besondere vnd ge-
meine Interrogatoria, mutatis mutandis, nu
übergeben. 2.71
Forma concludendi à parte appellatis. 4.133.b
Forma concludendi à parte appellati. ibid.
Forma & modus procedendi in Camera, vñ
literam P.
Forma excipiendi contra articulos. 9.202.b
Forma articulorum. ibid.
Forma concludendi. ibid.
Forma exceptionum contra responsiones at-
ticulorum. 9.203
Forma denunciationis noui operis. 10.211
Fragstück in gemeiner Form. 7.152
Fragstück darauf ein jeder Zeug verhört/ vnd mit stell
befragt werden sol. 2.71
Besondere Fragstück in Jagens Sachen. ibi.b
Fürsten vnd hohe Potentaten werden mit R. M. wif-
sen in die Acht erkannt. 2.38.6.2.39
Fürsten sollen sich der willkührlichen Auftrag so siege-
gen einander behelfen. 2.70
Geflüchtigt

Register.

- G.
- G** Eistliche wie vnd wenn sie auff den Landfrie-
den zu beklagen. 2.39
Geistliche können ad restitucionem & ad
damna in causa fractæ pacis agiren. 2.40
Exceptiones contra responsiones, Item con-
tra articulos defensionales, & in euentum
responsiones contra eosdem. 9.187
Grauamina appellationis articulata, von we-
gen einer Malefic Sachen. 8.162
Grauamina appellationis articulata. 4.132
Grauamina nullitatis & iniquitatis articula-
torum. ibid.b
Von Gewälden/vnd wie sich die Parthenen zu legit-
timire. 7.136.b
Gewalt den End der Vormundschaft zu erstatte. 10.210
Gewalt wie sie solle/ gesetzt seyn. 7.136.b
Gegenwärtigkeit bringet ein vermutung des gebnen
Gewalts mit sich. 7.137
Gewalt in gemeiner Form. 7.141
Gewalt da von einer Compromittirten Sachen ap-
pellirt. 7.141 b
Gemeiner gewalt ad omnes causas. 7.142
Gewalt etlicher Vormünder in einer Appellation Sa-
chen. ibid.b
Gewalt einer Wittfrauwen der Vormundschaft haib.
7.143
Gewalt etlicher Consortē in caus. Pfandung. 2.64.b
Gewalt eines Vormünders. 7.143 b
Gewalt. 7.144.vnd 7.149.b
Gewalt in causa fractæ pacis. 2.83
H.
H older Hauptfachen mag bis zu dem Endvtheil vor befestigung des Kriegs mit fürge-
schritten werden. 6.135.b
I.
I nhibitionis Forma. 2.43
Inhibition. 2.44.b.vnd 2.76.b
Inhibitio wenn sie statt. 5.134
Inhibitio wenn sie statt. ibid.
Inhibitio von was zeit an sie beschehen sol. ibid.
Inhibitio oder Attentata haben nit statt wenn der
Proces an im selber nichtig. ibid.
Inhibitiones werden nit erkant/ es sey denn zuvor
die Jurisdic̄tione fundit. ibid.
Inhibitio in was fällen sie statt. ibid.
Inhibitio in forma was sie begreiff. ibid.b
Insinuatio Appellationis. 2.76.
Insinuatio der Freyheiten/wie sie beschehen sol. 3.117
Instrumentum partitionis in Pfandungs Sa-
chen. 2.62.b
Instrumentum appellationis & insinuationis
eiusdem. 2.75
Instrumentū insufficientis partitionis 2.100.b
Instrumenta sollen nicht erst zu beschluß der Sachen
fürbracht werden. 7.138.b
Interpositio decreti vber bewilligen vnd besche-
hen kauff eins Lehens. 10.208.b
Interpositio decreti in causa fac. dona 10.208
Iurisdictio iudicis, wen sie in Appellations chen
fundit. 3.118
De Iustificatoria clausula. 2.36
- K.
- K** Riegsbefestigung wenn sie vermutet/vnd
darfur gehalten wird. 7.37
K Vor der Kriegsbefestigung mag die enusatz-
ung begert werden. 6.135.b
Nach der Kriegsbefestigung wirdt Terminus pro-
petemtorio gehalten. 6.136.b
L
- L** Andriedbrecher d; sie mit der that in die Acht
gefallen/wie solchs zuverstehen. 2.38.b
L Landfriedbrecher werden mit mancherley straf-
fen beklagt. ibid.
Des Landfriedens wege mögen alle Ständ am Cam-
mergericht beklagt werden ibid.
Wider die Landfriedbrecher sind zwei straffen. ibid.
Restitutio mag nach aufbrachter Citation auff den
Landfrieden auch begert werden. ibid.
Mit der Citation auff den Landfrieden mag ein Man-
dat die Gefangenē ledig zulassen erkant werden. ibi.
Geistliche ob vnd wie sie auff den Landfrieden mögen
beklagt werden. 2.39
Landfriedbrüchigen Sachen wirdt die Leibstraff et
wan in ein Geltstraff verändert. ibid.
Landfrieden in wie viel weg er brochen wird/vnd wec
dieselbigen. ibi.b
So einer vom Adel/ welcher vnder einem F. gesessen/
des Landfriedens verdacht/ ob auch wider den F. ein
Citation aufzubringen. ibid.
Wider ein verdachten Landfriedbrecher mögen nach
des verdachten Antwort mehr Articul zur bewei-
fung übergeben werden. 2.40
Dem verdachten Landfriedbrecher wirdt das iu a-
mentum purgationis ob schon der Kläger sein
Klag nit zu beweisen/aufgelegt. ibid.
Item so wirt die beweisung nach geschworenem End
in Purgationsachen zugelassen. ibid.
Der verdachte Landfriedbrecher/ so er aufbleibt wirt er
für schuldig gehalten. ibid.
Landfrieden ob er schon nit klar/so mag doch der kofor
vnd schädēhalber incidente gesprochen werden. ibi.b
Des Landfriedens Action waret zwenzig jar. ibid.
Von Libellis summarijs & articulatis. 8.152.b
Libellus sol vier Stück in sich begreissen. ibid.
Libellus so es vñformlich wirt dasselb an der Camer
verworffen/vñ dem Kläger circa absolutionem
förmlich zu klagen auferlegt. ibid.
Libellus wirt also interpretirt/ damit die flag gelte.
Libellus articulatus in petitione hære. 8.155
Libellus in act. peti. hæred. in quo petitur tam
petitorum quam possessorium. ibid.
Libellus articulatus in sachē mandati pœn. ibi.
Libellus iniuriarum summarius. 8.156.b
Libellus summa rius petitionis hære. 8.157
Libellus iniuriarum articulatus. ibid.b
Libellus in interdicto vti possidetis. 8.159
Libellus nullitatis mit repetirung der Klag erster
Instant/ auch bitt vñ annemung derselbe. 8.164.b
Libellus articulatus die wildfang vnd Leibeigenen
belangend. 8.168.b
Libel-
LBBH III

Register.

Libellus in causa spoliij.	8.169.b	Mittel deren sich der Beklagt zu gebrauchen so der Kläger aufsieht.
Libellus in causa turbata possessionis.	8.171	
Libellus in causa reductionis.	8.172.b	
Libellus appellationis & nullitatis summaris, vbi ab arbitrorum sententia est appellatum.	8.173.b	N. Nominatio commissariorum mit angehertem.
Libellus attentatorum articulatus cum annixa petitione pro citatione, ad videndum se in pœnas prioris inhibitionis incidisse, nec non pro arctiori inhibitione.	8.174	Nominatio commissariorum cum petitione commissionis & primæ dilationis.
Libellus Appellationis nullitatis & grauamnum summarius.	2.78 vnd 4.131.b	Nullitas mag allein incidenter mit der iniquitate fürgewendet werden.
Libellus Appellationis & nullitatis summarius.	3.122	Nullitas wenn sie als principaliter oder incidenter fürgewendet zu halten.
Vide de libellis literam P.		Nullitas so sic offenbar so mag ex officio antelitis contestationem der vorig Proces nichtigen kann werden.
Litis contestatio ob sic in Appellationsachen erhebet werde.	7.140.b	Nullitas ratione mag Proces aufbracht werden ob schon die Appellation desert.
M.		ibid.
D Andaten in gemein.	2.35.b	Nullitas so sie incidenter fürgewendet vnd ein Thiel ergehet so mag von der Nullitet nachher nit gehandelt werden.
In allen Mandatsachen mag in erster Instanz vmb Proces vnd Ladung supplicirt werden.	1.1.b	Nullitas processus wird so hoch in Camera mit geachtet.
Mandaten sollen gemeiner Regel nach cum clausula erkennt werden.	2.35.b	Nullitas sicut Appellatio deuoluta causam ib.
Mandaten wenn vnd in welchen fällen sie on ein Justificatori Clausel erkannt werden.	2.36	In Nullitet Sachen ob der Richter auf den ersten Aetis erkennen könnte.
In Mandatsachen so cum clausula erkannt wirdt in contumaciam wie in andern Sachen procedit.	ibid.	In nullitet Sachen wer Richter.
Mandat der Pfandung ist man in allwegen zu parire schuldig.	ibid.	Nullitas deuoluta die Appellation in Compromissis.
Mandaten auf den Landfrieden werden anders nit denn cum clausula erkannt.	2.38.b	Nullitatum exempla.
Mandata der Constitution der Pfandung wie sie zu verfsehen vnd wesh sich darauf zu halten.	2.46.b	In Nullitatum causis practica.
Mandato der Pfandung mögen conditiones an gehenkt werden doch das demselben parirt.	2.49.b	D. Ongehorsame wie es darinn mit dem Kosten zu halten.
Mandat vnd Proces auf die Constitution der Pfandung belangend ein Zagen.	2.51.	Ongehorsame des Antworters.
Mandatum in causa Pfandung.	ibid.	Ongehorsame des Klägers.
Mandatum auf die Constitution der Pfandung ein Fischen im Rhein belangend.	2.61.b	Ongehorsame des Appellanten.
Mandatum in causa Pfandung ein Vogelherd belangend.	2.63.b	Der ungehorsam so er nachher erschien wie es juhalten.
Mandatum bey Pece des Landfriedens vnd der Acht.	2.64.vnd 2.94	Der Ungehorsame gibt allein den kosten oder Ungehorsame halber aufz gelauffen vnd nicht von der ganzen Haupsachen.
Mandati copia in causa fractæ pacis cum clausula iustificatoria.	2.81.b	Der Ungehorsam darf sich nit mit dem Fiscal vertragen.
Mandatum cum clausula iustificatoria auf die Constitution des Religionfriedens.	2.89.b	Ongehorsam wie er widerumb auf der Acht sich zu entdigen.
Mandatum penale auf den Religionfrieden.	2.110.b	Ordnung des Cammergerichts entschuldigen niemand der Unwissenheit halber.
Mandatum & citatio auf ein Pfandung.	2.112	Der Ordentlich Richter hat niemands in die Acht erklären.
Mandatum & citatio auf die neuwe Constitution der Pfandung.	2.113	P.
Mandatum auf die Constitution der Pfandung da flagte wirt eines Leibeigenen so gleich wol vnder einer andern Oberkeit gesessen / der schatzung halber verstrickt seyen.	2.114.b	B. Einliche Sachen mögen vnder dem schweden Nulliter nit an die Cammer gezogen werden.
Mandatum penale auf den Prophan vnd Religionfrieden.	2.115.b	Personen so on mittel der Reys. Jurisdiction unterworfen.
Mandat Zeugen zu produciren.	7.144.b	Petitio sumaria in causa fractæ pacis.
Von Monitorialibus.	2.41.	Petitio sumaria in puncto mandati penalisatione relaxationis & restitutionis.
		Petitio da begeret die additionales dem Commissario auch gnediglich zu zustellen oder ein rescriptum neben voriger Commission mit zutheylten.
		Petitio primi mandati & in puncto paritio.
		Petitio sumaria in sache turbata posse.
		Petitio

Register.

Petitio in bonis mobilibus.	8.168.b	warumb er vermeint dem Mandat zu pariren nit schuldig zu sein.
Petitio sumaria auff die verwirckte peen des Landfriedens.	8.170.b	ibid.
Petitio Fiscalis in eadem causa.	ibid.	In Pfandungs Sachen wirdt mit der ledigstellung so die zwischen dem angezogenen Termin beschichtuierands gefreyet.
Petitio ex interdicto vti possidetis.	8.171	ibid.
Petitio pro relaxatione arresti.	8.171.b	Pfender so er erstlichen dem Mandat parirt mag er darnach seine Exceptiones declinatorias fori vnd dergleichen fürwenden.
Petitio pro declaratione pœna contra Iudicces Acta non edentes.	ibid.	In Pfandungs Sachen ist gerahmen zeugen zu ewiger gedechtnis verhören zu lassen.
Petitio in reproducta citatione ad videndum.	10.212	In Pfandungs Sachen vnd der Constitution turbata possessionis sijren sich auch die gelehrten.
Petitio in causa streitiger possession.	2.73.b	2.44 b
Petitio in causa fractæ pacis.	8.153	In Pfandungs Sachen mündlicher beschluß.
Petitio in causa pœnalis mandati.	8.153.b	In Pfandungs Sachen wie man sich zu halten wenn man vermeint vrsach zu haben warumb man dem Mandat zu pariren nit schuldig.
Petitio pro declaratione pœna executoriali um & in euentum designatione expensarum, cum alia annexa petitione.	8.154	2.37
Petitio sumaria in Sachen Mandati pœnalis cum clausula.	8.154	Forma gemener entschuldigung in Pfandungs Sachen neben auffführung der vrsachen.
Petitio immisionis bonorum ex primo decreto.	8.160.	2.45
Petitio ein Sach zu remittirn.	8.162	Positional Articul auf den Religionfrieden.
Petitio sumaria in Sachen turbata iurisdictionis.	8.163	Positiones & articuli in causa fractæ pacis.
Petitio ein Pfandschilling antreffend.	8.164	Positiones in Sachen eins Weidgans.
Petitio sumaria in Sachen fractæ pacis & Citationis ad videndum.	2.82.b 8.154.b	Positional Articul welche in causa fractæ pacis re petiert.
Petitio sumaria auff den Religionfrieden.	2.90.b	Position welche mehr Articul begreift mag nit durch auf verleugnet werden.
Petitio sumaria auff die verwirckte Peen ausgangenen Mandats in causa fractæ pacis, den Religionsfrieden belangend.	8.165	A Privilegijs Cæsa ris mag appellirt werden.
Petitio pro declaratione sententia.	8.167	Den Privilegijs so die F in Appellation Sachen mögen die Partiehen noch an der Cammer ein genügen thun.
Petitio vieler unterschiedlichen Klagen mag in dem andern allen wider erholt werden.	2.74.b	3.119
Von Pfandungs Sachen.	2.36	De Probationibus.
Pfandungs Sachen auf was vrsachen sie erkenn werden.	ibid.	Probationes geschehen in zween Weg.
In Pfandungs Sachen werden Proces erkannit ob sie schon mit auf den Landfrieden qualifizirt.	ibid.	Proces des Reys Cammergerichts fahnen alle von supplicirt an.
Pfandungs Sachen werden sine clausula erkant ibi.	ibid.	Proces vnd Ladung werden in erster Instanz erkannit wenn mehr Mitbeflagten einer Sachen welche man cherley Richter.
Pfandungs Sachen hat in Gemeinschaften statt.	ibid.	Proces werden wider den so kein gewissen Richter in erster Instanz in Camera erkannit.
In Pfandungs Sachen werden keine Exceptiones zugelassen.	ibid.	Proces der Acht ist Bürgerlich.
In Pfandungs Sachen ob præcise auff den ersten Rechstag das Mandat parirt anzeiging be schehen muss.	ibid.	38.b
In Pfandungs Sachen ist dem Mandat ehe vnd zu vor aller kosten erlegt kein benügen geschehen.	ibid.	Processus in causa momætanæ possessionis.
Pfandung so sie verdorben ist der wehrt darfür zu geben.	ibid.	2.96
Der Pfender da er nit ohn alle entgeltnuss das Pfand oder den billichen wehrt wider gibet mag auff die Pe end des Mandats drunge oder ein ernstlicher Mandat begert werden.	ibid.	Proces in pfandungs Sachen.
In Pfandungs Sachen sol die Hauptfach nit dispu tit werden.	2.37	2.61
Der Pfender sol dem Mandat pariren vnd darnach die vrsachen aufzuführen.	ibid.	Proces wider den Verdachte des Landfriedens.
Der Pfender so er vnerhebliche Articul dadurch die Pfandung nit zu beweisen wie es gehalbt wird ibi.	ibid.	2.39.b
Dem Pfender ist nit zu rahten er sich in petitio einlaß.	ibid.	Proces in Monitorijis ist sumarius.
Der Pfender wie er sich zu halten wenn er vrsachen.	ibid.	2.41
		Proces in Fiscalischen Sachen.
		Proces in Sachen vñ Constitution streitiger possession.
		2.72
		Proces in Appellation Sachen.
		2.74
		Proces so der Appellant in primo termino keine compulsoriales pro ededis actis begert.
		3.121
		Proces in aufbringung der Acten so der Richter auf die compulsoriales nit geben wolt.
		ibid.
		Proces vnd ganze Gerichts Acta pro devolutione appellationis.
		3.122
		Proces sonie mediate oder ordinariè an die Cammer kommen.
		2.80.b
		Der Proces sonichtig mag durch den Cammerrichter befreitiger werden allein ob auf den Actis wer ein billiche Sach zu verstehen.
		Proces in Commission Sachen.
		4.131
		Hh iii Proces
		7.145

Register.

- Proces in Mandat Sachen cum clausula iustificatoria. 2.38.b
 Proces wie man Vorwürfer an das Cammergericht etzen sol. 10.20.9
 Procuratorum & Curatorum respectivè in causa fractæ pacis. 2.87
 Procurator wird nach der Kriegsbefestigung zugelassen/vnd vermittelet das er gewalt gehabt/et werden das wider spielt darthan. 7.136.b
 Pro Procuratore generalis iunctio. 9.201.b
 Von Promotorialibus. 2.40.b
 Zu aufbringung der Promotorial wirt den Narratis glaubt. ibid.
 Promotoriales sollen mit der Execution in Kraft geben werden. 2.41
 Promotoriales werden wider die Commissarios, etwa Man data cuin clausula erkann. ibid.
 Protegatio hat in appellationib. nit statt. 3.119.b
 Protestationis Forma da dem Keiserlichen Mandat ob man es gleich nit schuldig/auf gehorsam parvt. 2.68.b
 Protestation / dass nach absterben des Principals der Successor dieweil er nit pro realiumenda causa citiri/fürfernrs eynzulassen nit schuldig. 2.58
 Protestatio vnd genugthuung ergangener Interlocutorien/cum annexa petitione ein vergleichung belangend. 2.97.
 Protestationes & exceptiones belangend ein Zeugen verhör. 7.150
- R.
- R**atiificatio eins Capitels/in causa fractæ pacis. 2.87.b
 Richter ob er allwegen secundum petitia zu sprechen. 7.140.b
 Reces vnd interlocution der protestirenden Stände vnd Reys. Fiscals. 2.104
 Rei actores vel actores, dörffen mit namen nit alle benennt werden. 1.2
 Renouatio processus. 4.130.b
 Replicæ in causa Pfandung/belangend ein jagērc. 2.48.
 Replicæ in causa attentatorum. 2.79
 Replicæ in punto exceptionis Commissariorum. 2.61
 Replicæ pro deuolutione appellationis mit anzeigen der Nullitet. 3.123
 Replicæ exceptionum fori declinatoriarum confutatorix in causa fractæ pacis. 2.84.b
 Replicæ pro tuncione appellationis 4.132 9.198
 Replicæ contra exceptiones aduersus articulos. 9.196
 Reproductio executorialium. 9.199.b
 Von Respondirent. 7.137.b
 Responsiones in causa Pfandung auf die Articuliten ursachen. 2.54
 Responsiones ad defensionales. 2.55.b
 Responsiones vltiores. 2.56.b
 Responsiones & acceptationes responsionū cum annexa petitione pro commisione. 2.68
 Responsiones ad grauamina articulata. 4.133
- S.
- Responsiones ad exceptions articulatas in punto citationis. 2.101
 Responsione's ad articulos elisios, & peremptoriales. 2.102
 Restitutio fatalium. 3.120
 Reuocatio erroris & praxis eiusdem. 10.212
 Das ruffen wirt von dem verstanden somie erschien. 6.135.

Register.

- Supplicatio pro mādato relaxatiōnis captiui. 1.19
 ibid.b
 Supplicatio einen in die Acht zuerkenen. ibid.
 Supplicatio pro mandato ad faciendam bonorum litigiosorum descriptionem, & deinceps præstandam cautionem. 1.9.
 Supplicatio pro præstanda cautione. ibi.b
 Supplicatio vmb ein Aduocaten Stand. ibid.
 Supplicatio vmb ein Procurator Standt. 1.10 Ein ander form. ibid.
 Supplicatio an die Stände vmb besserung salarij. ibid.
 Supplicatio vñ ringering des Reichs anlage. ibi.b
 Supplicatio pro examine ad perpetua rei memoriam. 1.11
 Supplicatio pro Mandato pœnali ad Iudices inferiores, vt latam per eos sententiam executioni mandent. ibid.
 Supplicatio pro deputatione executorū, auff erlangt Recht vnd Immission etlicher des Achters Güter. ibid.b
 Supplicatio vmb Schuhherm auff geschahenewrliche Immission etlicher Güter. 1.12
 Supplicatio pro Citatione ad videndum in pœnas saluaguardie se incidisse. ibid.b
 Supplicatio pro Citatione auff den Religion vñ Landfrieden/cum annexis mandatis de relaxando, restituendo, & amplius non offendendo. 1.13
 Supplicatio pro citatione auff den Landfrieden/ cum annexis mandatis de restituendo & amplius non offendendo. ibid.b
 Supplicatio pro citatione advidendum super fracta pace nec nō pœnis priuilegorū. 1.14
 Supplicatio pro citatione ex mandato auff den Landfrieden per edictum anzuschlagen da einer Feind worden. ibid.b
 Supplicatio Fiscalis pro citatione per editū auff den Landfrieden. 1.15
 Supplicatio pro mandato de restituendo & non offendendo. ibid.b
 Supplicatio pro Mandato de nō offendendo. 1.16.
 Supplicatio in causa purgationis cum articulis. ibi.b
 Supplicatio pro ordinando Commissario ad recipiendum iuramentum à reis in causa purgationis. ibid.
 Supplicatio pro citatione ad videndum se incidisse in pœnam Mandati de non offendendo. 1.17
 Supplicatio pro citatione & inhibitione in causa streitiger possession. ibid.
 Supplicatio pro citatione cum annexo mandato in causa turbata possessionis ibid.b
 Supplicatio pro mandato & citatione auff die new constitution der gefangenen halben mit angehangter Ladung auff verswircte Peen. 1.18
 Supplicatio pro Mandato pœnali, pro exhibenda Filia patri. idid.b
 Supplicatio pro citatione ad relaxationem iuramenti in der Diphed abgedrungen/oder vmbbe- richt zu schreiben. 1.19
 Supplicatio pro citatione ex L. diffamari. ib. b
 Eiusdem alia Forma. ibid.
 Suppli. fideiussorum pro promotorialib. 1.20
 Supplicatio pro citatione, in causa simplicis querelæ, in causa iniuriarum. ibi.b
 Supplicatio super denunciatione litis auto- ri facienda propter euictionem. ibid.
 Supplicatio pro citatione wider ein Statt die ei- ne vñ verschuldet Sachen peinlich gemartert. 1.21
 Supplicatio, Protestatio & appellatio contra imperatum Cæsareū rescriptum à tempo re insinuationis intra decem dies. ibi b
 Supplicatio cōtra insinuata mandata & priuilegia Cæsarea ad principem melius infor- mandum. ibid.
 Su. pro insinuatione donationis ultra. 500. flo. 1.22
 Sup. pro cōmissione examinandorū testium ad perpetua rei memoriam. ibid.
 Sup. pro prorogatione termini producendi processus ex causa. ibid.b
 Alia forma. ibid.
 Sup. pro admis. iuramenti paupertat. 1.23
 Sup. pro compulsor. testib. qui arbitris non sunt subiecti, zu gebieten/zutestificieren/vnd Do- cumenta zu ediren. ibid.
 Sup. pro citatione, vbi vasallus feudum anti- quum seu paternum domino refutauit, & post mortem eius atq; filiorum suorum cæteri agnati illud feudum à Dominō reuo- cant. ibid.
 Sup. pro citatione, vbi in instantia Baro vult conuenire alias barones. 1.24.b
 Sup. das an erforben Lehen gnediglichen zu leihen vñ folgen zulassen. 1.25
 Sup. pro citatio. inhibitione & compuls. vbi est appellatum ab extra judiciali grauam- ne à cognatis mulieris. ibid.
 Sup. pro ordinandis tutorib. ibid.b
 Sup. pro citatione ad ordinandum quempi- ani tutorem. ibid.
 Sup. pro actiorib. compulso. & citatione ad videndum, &c. ibid.
 Sup. pro citatione, so von aberkanter remission ap- pellirt worden. 1.26
 Su. pro admissione probationis ad perpetua rei memoriam. ibi.b
 Sup. vmb ladung & sequest. fructuum. ibid.
 Sup. vmb commissarien/commision vnd Gescide. 1.27
 Sup. pro citat. ad reuocand. calculum. 1.28
 Sup. pro citat. ad videndum restitui. ibid.b
 Sup. pro adiungendo & confirmando curato re. ibid.
 Sup. pro executorialibus. 1.29
 Sup. pro citat. in causa iniuriarum. ibid.b
 Sup. pro executorialib. & mandato pœn. vel in euentu pro promotorialib. ibid.
 Sup. pro citatione ad videndum, in begangnen Gleidfriedbrüchigen Sachen an Notarien began- gen. 1.30
 ibid.b
 Sup.

Register.

Supplicatio an Rei. Maie. vmb anstandbrieffe sol uendi creditoris.	ibid.	Typus exordij articulorum defensionalium & peremptorialium.	ibid.
Supplicatio pro receptione in matricula No- tariorum legalium Imp. Cameræ.	1.31	Typus supplicationis pro citatione & Manda- to.	ibid.b
Sup. pro citat. ad restituendum.	ibid.b		
Sup. pro mandato inhibitoriali.	ibi.		
Sup. pro mandato poenali.	1.32		
Suplic. pro mandato & citatione auff die consti- tution der Pfandung.	ibi.b		
Sup. auff den Religion fieden.	1.33		
Supplicatio auff verwirkt Peen Kœsler. Landfrie- dens.	ibid.		
Supplicatio pro com. ad perpetuam rei me- moriā, belangend ein wilban/hagēzagen/c. 1.34.b			
Sup. belangend ein Gegenpfandung secundi man- dati in puncto citationis.	2.102.b		
Sup. de imprecatiōne processuū & citationis imperrandæ.	9.200.b		
Summatiflag in sachē turbata possesi.	8.166.b		
Suspensio der Acht.	2.95.b		
Straff deren so freyenlich appellirn.	3.118.		
P ar der Proces.	9.200.		
P Terminus wirt nach der Kriegsbesitzigung properemtorio gehalten.	6.136		
Von Termino Primo.	7.136.b		
Termino I I. 7.137: II. ibi. III. ibi.b. V. ibid. VI. 7.138.b. VII. ibi. VIII. ibid. IX. ibid. X. ibid. XI.			
Terminen in aufzügen genannt/dilatoria.	7.139		
Terminus secundus in Dilatoria.	ibid.		
Terminus tertius in dilatoria.	ibid.		
Terminen in endlichen aufzügen/genannt excepti- ones peremtoria.	7.139.b.		
Terminus secundus in Aufzügen.	ibid.		
Terminus tertius in peremtoria.	ibid.		
Terminen in zweiter Instanz.	7.140		
Terminus secundus in der andern Instanz	ibi.		
Terminus tertius in Appellationsachen	ibi.b		
Tutorium sol mit dem gewalt furbracht werden.	7.137.		
Typus libelli summarij Appellationis & nulli- tatis, & quasi exordium omniū libellorum.	9.194.b		
Typus mandati procuratorij memoriae tra- dendus.	9.195		
Typus exceptionis contra appellationē.	ibi.		
Typus Replicæ.	ibid.		
Typus litis contestationis in causa appellatio- nis.	ibid.b		
Typus articulorum.	ibid.		
Typus conclusionis & exceptionis contra ar- ticulos.	ibid.		
Typus responsionis ad articulos.	9.196		
Typus exceptionis contra responsionales ar- ticulos.	ibid.		
Typus articulorum additionalium.	ibid.		
Typus interrogatoriarum.	ibid.		
Typus exceptionis contra personas & dicta te- stium & conclusionem.	ibid.		
Typus litis contestationis simplicis.	9.197		
Typus recusationis.	ibid.		

Register.

		V.
W eyber werden nicht Bannirt.	2.39	
	3.	
Z ugen so in Sachen streitiger possession gehört/ Zob sie auch zur Hauptachsen hernacher gelten vnd zugebrauchen.	2.38	
		Ob die Zeugen vno ore zu verhören vnd adiunctus zu beendigen.
		7.146

Gedruckt zu F rancfurt am Main durch Johann Feyerabendt.



M D. LXXXIII

24.11.18

SCIVS Oſthof Der RÖ. RÖ. S. S.

vnd gemainer Stände / auff dem
Reichstag zu Augspurg / Anno Domini

M. D. LXXXII. auffgericht.



Mit Röm. Kan. Mayt. gnad vnd sonderm Priuilegio in
zehn Jaren nit nachzutrukken.
Bedruckt in der Churfürstlichen Statt Meyntz / durch Caspa-
rum Behem / Anno M. D. LXXXVII.

Dr Rudolff der

Ander / von Gottes Gna-
den Erwählter Römischer Kay-
ser / zu allen zeiten Mehrer des
Reichs / in Germanien / zu Hun-
gern / Behaimb / Dalmatien /
Croatien vnd Selauonien / ic.
König / Erzherzog zu Österreich / Herzog zu Bur-
gunde / Steyer / Kärnten / Crain vnd Würtemberg / ic.
Graffe zu Tyrol / ic. Thuen kundt allermenniglich /
Vnd sonderlich allen vnd jeden Buchtrucken / wo
vñ welcher orten die im heiligen Römischen Reich / auch
vñsern Erblichen Königreichen / Fürstenthumben vnd
Landengesessen sein / das vñter vnd des Reichs licher ge-
treuer Caspar Behem / Bürger vnd Buchtrucker zu
Weyntz / vns zu vnderthänigster gehorsam / sich vnder-
nommen hat / den Abschiedt / dieses in vñser vnd des hei-
ligen Reichstatt Augspurg / jetzt gehaltenen Reichs-
tags / auf beselch vnd mit vorwissen des Ehrwürdigen
Wolffgang / erwehlten Erzbischoffen zu Weyntz / des
heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-
canglers / vñser s lieben Neuen vnd Churfürsten / in
Truck zu bringen. Damit er dann sollicher seiner mü-
he vnd arbeit halben / in keinen nachtheil vnd schaden ge-
führt werde / So gebieten wir demnach euch allen vnd
jeden insonderheit hiemit / bey peen vñnd straff zehn
Marck lottigs Goldes / Ons halb in vñser vñ des Reichs
Cammer / vnd den andern halben thail gedachten
Caspar Behem / vnableßlich zu bezahlen. Vnd wöllen/
daß jr / oder einiger aus euch / durch sich selbst / oder sonst
jemandts vñnewrent wegen / den berürten Abschiedt / ge-
meltem Caspar Behem in zehn Jahren / die nechst nach
verfertigung vnd truckung desselben / volgendt nit nach.

Xij drucket



155
246

HAYK
drucket/oder zu failem kauff habet/oder auffleget: Hin-
für auch ohne vnser sonder special priuilegi, einige ex-
tract, locos communes, oder ander compendien, aus
den Reichs Ordnungen/Satzungen vnd Abschieden nit
ziehen noch trucken lassen/ alles bey verlierung obge-
melter peen/vnd desselbigen ewers Trucks/den auch ge-
nanter Caspar Behem durch sich selbst/ oder seine Be-
felschhaber von seiner wegen/ wo er die bey ewer jedem
finden würde/ außeignem gewalt/ ohne verhinderung
menniglich zu sich nemmen/ vnd damit nach seinem ge-
fallen handlen vnd thun/ daraner auch nit gefreuelthä-
bens soll. Es soll auch ein jede Obrigkeit auff sein ansu-
chen/jhme zu hinneminiung derselben/ vñverfügliche zu
helffen/schuldig seyn/sonder alle gefärde. Das meynen
wir ernstlich/ Mit vorkund dieses Brieffs/ besigelt mit
vnserem Kayserlichen auffgetrucktem Instigel/ Der
geben ist in vnser Kayser Rudolffen vnd des heiligen
Reichsstadt Augspurg/ den zwainzigsten tag des Mo-
nats Septembris/ nach Christi vnser lieben Herrn
Geburt/ im fünffzehn hundert vnd im zwey vnd ach-
tigsten Jar/ vnserer Reiche/ des Römischen im sieben-
den/ des Hungarischen im zehenden/ vnd des Behaimi-
schen im achtzen.

R VDOLPHVS II.

Ad mandatum Sacrae Cesareae Ma-
iestatis proprium.

V. S. Vieheuser.

A. Erstenberger

I
Rudolff/
der Ander/ von Got-
tes Gnaden/ Erwöhleter
Römischer Kayser/ zu allen
zeiten Mehrer des Reichs/in
Germanien/ zu Hungern/
Behaim/ Dalmatien/ Croa-
tien vnd Sclauonien/ rc.
König/ Erzherzog zu Österreich/ Herzog zu Bur-
gundt/ zu Brabant/ zu Steyr/ zu Kärnten/ zu Crain/
zu Lüxemburg/ zu Würtemberg/ Ober vnd Nider
Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraffe des hei-
ligen Römischen Reichs/ zu Burgawo/ zu Märhern/
Ober vnd Nider Laufniz/ Gefürster Grass zu Hab-
spurg/ zu Tyrol/ zu Pfierdt/ zu Kyburg vnd zu Görz/
rc. Landgrassein Elsas/ Herr auff der Windischen
Mark/ zu Portenaw/ vnd zu Salins/ rc. Bekennen
vnd thun kund gegen aller menniglichen/ Wie wöl
wir nach eintretung vnser Kayserlichen Regierung/
gleich nach tödtlichem abgang weylandt Kayser Ma-
ximilians des Andern/ vnser geliebten Herrn Vat-
ters (Gottseligster gedächtnus) alle vnsere gedan-
ken/ mühe vnd arbeit dahin angewendet/ damit im
heiligen Römischen Reich/ vnserm geliebten Vatter-
landt/ gut/ beständig/ friedlich wesen erhalten/ vnd
dargegen alle antrawende innerliche vnd eusserliche
gefährlichkeiten zeitlich vor kommen/ oder auch nider-
gelegt werden möchten.

¶ So seind wir doch von mehr orten glaub-
A hasstig

HAYKO

Abschiedt zu Augspurg,

hastig berichtet/Nach dem der friedlich anstandt/so
hochgedachter vnser geliebter Herr Vatter/Kayser
Maximilian / Anno / ic. Sibenzig sechs / mit dem
Türcken außgericht / zu endelausset / daß auf aller-
handt eytkommenen anzeigungen vnd bericht fast
vngewiß / was ferners mit jme zur continuation des
friedens zu erhandlen/Daher wir in sorgen stehen/ei-
nes Türkischen gewaltige überzugs / in vnsern Hun-
gerischen vnd Österreichischen Landtschafften / Dar-
umb hochnotig vnserre Gränzheuser vnd frontier/
mit Wäwen / Kriegsleuten vnd andern notfürsten
besser zuuersehen/zustercken/ vnd vns sonst zum fall
des besorgten überzugs gefast zumachen.

T Wann nun neben diesem auch die inner-
liche vrühen in den Burgundischen Niderlanden/
noch nit außhören / darunder wir gleich wol zum an-
dermal gütliche handlung / auf Kayserlichem Amt
fürnemmen lassen/ so doch nicht allein ohne frucht zer-
schlagen/sonder es seind die sachen je lenger je mehr zu
dero noch vor augen schwender gefährlicher weits-
terung gerahten.Dieweil wir dann darneben vns er-
innert / das noch andere mehr Landen / vns vnd dem
heiligen Reich mit der that vorenthalten werden:
Gleichfals was bedenkēn vns von vnsern/zu den jähr-
lichen Visitationen vnser Kayserlichen Cammerges-
richts abgeordneten Kayserlichen Commissarien, vnd
andern Visitatorn, wie auch von denselben Collegio,
zu mehrer befürderung der Iusticien zu vnderschied-
lichen zeiten zugesertigt. Verners wie hochnotig
auch

im Jar 1582. aufgericht. 2

auch seye / daß einmal vnser vnd des heiligen Reichs
Matricul,nach erledigung gesuchter Moderation,vnd
dahero interponirter Appellation sachen/ vermög des
ronechst zu frankfort/Anno/2c. Sibenzig siben/vnd
Anno/2c. Sibenzig acht zu Wormbs gemachter De-
putation Abschiedt/endtlich ergenget/ vnd richtig ge-
macht würde/ Vnd letzlich / daß auch nochmals das
wohbedacht Müng Edict mit seinen verbesserungen
nicht allenthalben mit durchgehender handthabung
volnzogen/ Vnd was dann dergleichen mehr wichti-
ge sachen im heiligen Reich zu expediren beuor vnd
fürgefallen.

T Derhalben zu notwendiger gebürlicher ab-
helfung derselben gefährlichen vnd schweren häns-
del/ haben wir auf gutachten vnd rath vnserer vnd
des heiligen Reichs Churfürsten / ein gemeine Reichs
versammlung / auf den 22. Aprilis nechsthin / in vnserre
vnd des heiligen Reichstatt Augspurg einzukommen
benennen vñ auf schreiben lassen/ Wie wol vnserre per-
sönliche ankunfft bis in den Monat Iunius, von wegen
eingefallener vnuerschentlicher verhinderungen/ wi-
der vnsern willen sich verzogen.

T Als wir nun daselbst hin durch Göttliche ver-
leihung glücklich ankommen/ auch vnserre vnd des hei-
ligen Reichs Chur vnd Fürsten/ neben andern Stän-
den/ in guter anzahl persönlich/ dann auch der andern
A ij abges.

Abschiedt zu Augspurg/

abgefertigte Räthe vnd Bottschafften gehorsamlich daselbst erschienen/ Haben wir am dritten Julij ob erzelte des heiligen Reichs hohe obliegen/ vnd vor wesende gefährlichen ihnen in gemeinem Reichs räht aufschriftlich fürtragen/vnd darüber jre wolmeis nende getrewe bedenkē vns zu eröffnen/gnedigst bes ges vnd gesunnen.

T Dann solche wichtige sachen in berahschlagung gezogen/ vnd davon zu reden/angesangen/ haben die anwesenden Churfürsten/fürsten vnd Stände/zu sampt der andern abgesandte Räthen vñ Bottschafften/ so wol auf vnserm angehörten bericht/bey vnserm ersten Articul aufgeführt/ als auch sonst aus denen vergangner zeit erfahrenen gefährlichen/sich der gebür erinnert/ wie es nachmals eine gelegenheit mit den betrangten landen vñ Christen auff den Hungarischen vnd Österreichischen Confinien, gegen den Türkischen gränzen vnd gewaltigen einbrechen.

T Wann dann dem heiligen Reich vnd gemäuer Christenheit nit wenig daran gelegen/ daß anges rürte betrangte Christen vnd landen (dieweil ihnen solchem Türkischen zuremmenden gewalt allein widerstand zuthun/nit wol möglich)nit aller ding hülff vnd trostlos zulassen/ Als haben sie die Stände vnd abgesandten/vns zu freundlichem vnd vnderthänigstem gesunken/dann auch angemelten betrübten angesessenen Christen zu tröstlicher mitleidender hülff/ vnd

im Jar 1582. auffgericht. 3

vnd endlich zu verhütung gemeiner antrauvender gefahr des heiligen Reichs sich dahin verglichen. V. Monat an gelt/auff den einfachen Römerzug/ nach eines jeden gebürlichen anschlag/ zu harrlichen defensiv hülff/ in grober gangbarer guldnen oder silbern Reichs Völung/in fünff Jaren/zu Frankfurt/ Nurenberg/ Regenspurg/Augspurg/oder Leipzig/daselbst ein hinder Burgermaister vnd Rath/ gegen empfahrung gebürlicher vrkunde/ vns richtig zubezahlen vnd zu erlegen/der gestalt/ daß jedes Jars/ daran V. Monat zu zweyen zielen/Vleblich/das erst ziel auff Sontag Letare, im Jar/ 2c. 83. V. Monat/das ander ziel auff Natiuitatis Mariae, im selbe Jar auch V. Monat/ vnd also weiters hinauf/ bis ins Jar achzig sieben einschließlich (so in summa angeregte V. Monat machen) völlig bey peen der Acht oder priuation, darauf gegen den seumigen an vnsern Kayserlichen Cammergericht/ durch vnsern Fiscal zum fürderlichsten zu versfahren/erlegt werden sollen.

T Verners/Da innerhalb obgemelter fünff jaren/ der Türk ein Kriegsheer heraus schicken/vñ die Hungarische oder andere anreinende Christliche landen/ mit einem Hauptkrieg angreisse würde (dars für doch Gott zu bitten) auff solchen fall haben mehr gerütre Stände vnd abgesandten sich dahin verglichen/neben den vorigen V. Monaten/noch V. Monat zur eilenden hülff (das sein V. Monat im selben Jar/ auch auff beyde benante ziel/ Letare vnd Natiuitatis Mariae, vnd bey oben commirter peen vnd processen vns mithülflich zuerlegen.

¶ ij g Doch

Abschiedt zu Augspurg/

¶ Doch mit diesem vorbehalt/im fall innerhalb
solcher fünff jaren/kein Türkischer vberzug/als nechst
gehört/erfolgen würde/So sollen die bemeinte VI.
Monat zur eilenden hülff/in euentum bewilligt/auch
gesallen/vn die Stände daran nichts zu erlegen schulz
dig seyn/Auch derentwegen ihre Vnderthanen zur
mithülflicher Contribution (daruon hernach mels-
dung beschicht) vnbelegt lassen.

¶ Welche von wegen aller Churfürsten/für-
sten vnd Stände/vns vnd vnsrern betrangten Christ-
lichen Königreichen vnd landen mit leidentliche einges-
willigte beharliche/vn in euentum auch eilende hülff/
haben wir zu sonderm gnedigen wolefallen ange-
nommen/Seind auch dessen erbietens/alle mögliche
versehung zuthun/damit die Stände vnd vnderthanen
im heiligen Reich/von den vngebürtlichen landen
verderblichen ahn/durch vnd abzügen/musterplatz
vnd andern thatlichen handlungen/so vnsrern vnd des
Reichs Abschieden zu wider für genommen werden
möchten/von vns der gebür geschützt/vnd deren ges-
übriget sein mögen/leben dem auch/so viel immer an
vns/menniglich bey gleiche vnd recht/auch aufgerich-
ten Religion vnd Prophanfrieden geschützt/gehants
habt/vnd niemandt denselben zugegen/beschwert
werden soll.

¶ Und

im Jar 1582. aufgericht. 4

¶ Und nach dem diese ansehenliche hülff-
laistung/ein allgemein notwendigs werck/so den
hochbetrangten Christlichen landen/der gefährlich-
heit am nechsten gelegen/zutrost vnd mitleidenlicher
hülff/vnd dann menniglichen hohen vnd nideren stans-
des/ auch allen vnd jeden Vnderthanen/jr leib vnd le-
ben/haab vnd gäter/für das gewlich vberfallen/
verhergen vnd verderben des mächtigen Türk(en) (so
vnsr Christlichen glaubens abgesagter verfolger)
zuversichern/von vns gnediglich gesucht/ auch von
Churfürsten/Fürsten/vnd andern gemeinen Stän-
den/also notwendig bewilligt worden/Vnd aber
denselben (als die hiebeuor mercklich vnd kündlich
beschwert) solche beharrliche/ auch in euentum,eilend
hülffen/ auf jren eignen Cammergütern vnd einkom-
men/allein zu laisten vnd abzurichten vnerschwings-
lich fallen wil/So soll es der wegē einer jeden Obrigkeit/
wie rechtmessig herkommen/vnd recht ist/dar-
über dann niemandt mit der that zubeschweren/freys-
tehen vnd zugelassen sein/jhre vnderthanen/geistlich
vnd weltlich/die seyen exempt oder nicht exempt, ge-
freyet oder nit gefreyet/niemandt aufgenomen/der-
halb mit steuwer zubelegen/doch höher vnd weiters
nit/dann so ferr sich einer jeden Obrigkeit gebürende
anlag erstrecken würde/Vnd dann das den Vnder-
thanen zuforderst eigentlich vnd auftrücklich diese
hülffundbar gemacht werde/In deme auch die O-
brigkeit die verarmte vnderthane/mit absforderung
der Contribution, so viel möglich zubedenken were-
den wissen.

¶ Und

Abschiedt zu Augspurg,

¶ Vnd demnach sollen die Underthanen/auff ersuchung jrer Obrigkeit/jeder sein gebürniß vnwägerlich darzu geben/vnd zu bezalen schuldig sein/Vnd insonderheit sollen die Capituln bey den hohen Stifften/wie auch derselben vnderthanen jren Erzbischoffen vnd Bischoffen/defgleichen die Stätte vnd ihre eyngesessene Bürger/ auch die vermögende Hospitalisten/vnd was dergleichen mehr/ so Churfürsten/fürsten vnd andern Ständen/ohne mittel vnderworsfen seind/denselben in dieser hülff auch zu stetwer kommen/ Ohnverhindert aller verträge/obligation, statuten, gebräuchen/gewonheiten vnd herkommen/soeinzig Stift oder Statt mit jren Erzbischoffen/Bischoffen/fürsten vnd Obrigkeit in diesen fällen haben/anziehen vnd fürwenden möchten.

¶ Vnd ob wol in etlichen vorigen vnsern vnd des Reichs Abschieden/ ebenmäßige versehung vnd Constitution, als nechst gemelt/ zu dergleichen gemeinen Reichsstewren/onwaigerlich einzubringen/ auch verleibt / vnd derselben ohne alles verwidern oder verzieren/zugehorsamen/allen vnd jeden Underthanen von vns mit ernst gebotted worden/Doch die weil etliche auf denselben/solcher vnser vnd des heiligen Reichs satzungen zu wider/jre schuldige hülff jrer Obrigkeit selbst nit dargeben wöllen/Welches dann nicht allein denselben Ständen(denen sie ohne mittel vnderworsfen) zu sonderm nachtheil gelanget/sonder darauf man sich auch zubefahren/ daß sie in dieser hochnötigen anlag hülff vnd rettung vnserer Christlichen

im Jar 1582. auffgericht. 5

lichen Königreichen/Landen/vnd des heiligen Reichs Deutscher Nation/vnser gemainen Vatterlandts/ gegen dem Tyrannischen vbermächtigen Türkischen gewalt / sich auch jetztmals vnserm vnd des heiligen Reichs gemainen beschluß widersezzen möchten / das hero dann jren Herren vnd Obern/ mit andern jren gehorsamen vnderthanen/diesestattliche hülff allein zu laisten/desto beschwerlicher fallen würde.

¶ Dieweil dann in dieser allgemein hochnötigen Contribution niemandt zu verschonen / Vnd in sonderheit keine einrede/entschuldigung/verzug/noch weniger verwaigerung jemandt zu verstatten / Als haben wir vns mit Churfürsten/fürsten vnd Ständen/ auch der abwesenden Räthen vnd Botschafften/ vnd sie hinwider sich mit vns verglichen/ Sezen vnd wöllen/ auff den fall gemelte oder andere Underthanen/dieser Constitution nit gehorsambten/sonder jrer Obrigkeit sich in deme widersezzen/ oder auch derselben jre anlagen/zu angestelten Terminen vnd zielen nit liefern würden/ das sie als dann dardurch in peinam dupli, mit der that vnwidersprechlich gefallen/ Vnd also jre anlagen gedoppelt jrer Obrigkeit zubezahlen schuldig sein/ auch darzu von jrer Obrigkeit durch gesürliche mittel vnd wege vermöget / vnd angehalten werden sollen.

¶ Darwider auch an vnserm Kayserlichen Cammerger

Abschiedt zu Augspurg/

mergericht keine proces denselben vngehorsamen/ oder seumigen vnderthanen gegen iher Obrigkeit/ erlandt werden sollen/Aber dagegen mögen die Churfürsten/ fürsten vnd Stände/ solcher verweigerung oder widersezung wegen/ gegen ihren vnderthanen/ anermetten Cammergericht/ zu einbringung dero gebürlichen anlagen vñ verwürckter pœnæ dupli, Mandata pœnalia ad soluendum, &c. mit angehencrter lassung/ wie recht dar zu thun/ das sie ihre schuldigkeit/ wie jezo angemelt/ iher Obrigkeit selbst erlegt/ oder zusehen vnd hören/ sich auch in diese commirte peen zu erklären/ erlangen/ Darumb Cammerrichter vnd Beysitzer jnen auch auff iher anzuchen solche gebürliche Proces erkennen/ darauffürderlich/ mit abkürzung aller verzüglichkeit verfahren/ vnd was recht ist/ ergehen lassen sollen.

Weiters/nach dem die erfahrnuß mitbringt/ daß in vorigen bewilligten vnd aufgelegten Reichs Contributionen, die gehorsame Stände zu angesetzten Terminen/ ihe gebärnuß entricht/ aber etliche andere in mit geringer anzahl/ in der bezahlung sich seumig erzeigt/ vnd dieselbige so lang verzogen/ bis sie etwann durch fiscälische processen darzu gedrungen worden/ so gleich wol auch ihre zeit vnd weilerfordern. Wann dann solche langsame vngleiche bezahlung in notfällen zuvorab hochschädlich/ da man gegen solchem mächtigen Erbfeindt/ zeitliche/ beständige gegenwehr (mit starker besetzung vnd erbauung

im Jar 1582. auffgericht. 6

erbauung der Ortuestungen/ flecken vnd ganzer frontier/ vnd dann mit guter versehung aller anderer notwendigkeiten) anordnen/ vnd brauchen soll vnd mus/ So sezen/ ordnen vnd wollen wir zu erhaltung gebürlicher gleicheit/ da einiger Stande/ wer der auch seye/ sein gebür auff angesezte ziel nit erlegen/ sondern sich daran vngehorsamerzeigen würde/ das derselbig damit in die peen der Acht/ oder priuation gefallē sein/ Auch vnser Fiscal Cammerprocurator gegen denselben ladung zusehen vnd zuhören/ sich in die verwürckte peen zuerklären/ ic. aufbringen/ vnd darauff ganz schleunig versfahren soll. Darumb auch vnserm Cammerrichter vnd Beysizern hiemit befohlen wirdt/ in solchem fürderlich zu procediren, vnd keine verzüglichkeit zu verstatten.

Damit dann auch nit nötig/ gegen den seumigen auffalle vnd jede versallene ziel/ jedesmals durch vnsern Fiscal neue proces aufzubringen/ vnd mit neuen vnkosten verkündigen zu lassen/ soll vnser Fiscal in dieser sondern Reichssteuerwer/ in der ersten ladung die ganze eingewilligte hülff/ vñ alle ziel auftrücklich benennen vnd sezen lassen. Da dann solliche ladung einmal gegen den seumigen verkündigt vnd reproducirt, soll er darnach dieselbige zu allen volgenden erscheinenden zielen repetiren, vnd also verner sarauff der gebür procediren.

B q g Dars

Abschiedt zu Augspurg/

T Darneben soll auch Cammerrichter vnd Bey/
siger macht haben/nach gelegenheit der vmbständen/
vnd zu richtiger einbringung der anlagen / die seumis-
gen anstatt verwürchter Acht oder priuation, allein
in die ansehliche geltpeen (so auch ipso iure dem
Landtfrieden einuerlebt) zu declariren, vnd darauff
zur schleunigen Execution , wie auch im Reichsab-
schiedt zu Speyer/ Anno/ ic. 70. publicirt, im Vers.
(Es sollen auch Cammerrichter / ic.) versehen/ mit
recht versfahren.

T Damit dann vnser fiscal procurator wissen
möge/ welche Stände jre gepürmß zum jeden ziel er-
legt/oder aber daran seumig worden/sollen die ober-
nante verordnete Lägštätte auch schuldig sein/nach
aufgang eines jeden Termins/innerhalb dreyer oder
vier wochen/vnserm fiscal eine verzeichnung /was ein
jeder Standt bey jnen erlegt/ vnsaumlich zu zersetzen/
darnach er sich seines tragenden Ampts gegen den
seumigen/ohne respect der Personen/ der gebüt zuge-
brauchen.

T Wann auch in dieser allgemeinen hochnoti-
gen hülflaistung niemandt gesreyet sein kan/ so sollen
auch diejenige Ständt/so durch andere aufgezogen/
vnd nit in possessione vel quasi libertate seind/ ein jeder
sein gebürende anlag/ neben andern Ständen/ ver-
mög des heiligen Reichs anschläg/ entweder selbst
ent-

im Jar 1582. auffgericht. 7

entrichten/ oder aber sie die aufziehende Stände vor
sie zubezahlen schuldig sein/ Doch den Exempten, oder
aufziehenden Ständen/ in andern fallen an ihrer ge-
rechtigkeit nichts benommen.

T Gleichfals/dieweil etliche Stände des heiligen
Reichs/ Geistlichen oder Weltlichen standes/ so
hiebeuor im heiligen Reich jhre anlagen gehabt/ vnd
contribuirt haben/ nummehr in abgang komen/ gleich-
wol derselben landen/ leuth vnd güter vom Reich her-
rurendt/ vnd demselben ohne mittel vnterworffen/
von andern Ständen besizlich eingenommen worden
seind/ sollen auch dieselbige/ als jetzige Inhabere/dar-
von die gebürende anlagen/zur jetzigen steuer ohnwai-
gerlich/ als von andern Ständen oben statuirt, ab-
richten vnd bezahlen.

T Wir wollen auch zu besterckung solcher not-
wendiger defension, mit den Hann vnd Seestädten
handeln lassen/ vnd sie dahin vermögen/ jre hülffliche
stewer auch darzu geben/ doch den Churfürsten/ für-
sten vnd Ständen/ sonst an jren herbrachten Ober-
und gerechtigkeiten dadurch nichts benommen.

B iii T Dann

Abschiedt zu Augspurg/

G Dann weiters wöllen wir auch nicht vnd lassen/die freye Ritterschafft/vns vnd dem heiligen Reich ohne mittel vnderworffen/zu erfordern/das sie zu derselben hülff/ gegen vnserm gemeinen Feind sich auch mitleidentlich vnd hülfflich zu erzeigen/vn beschwert sein wolten.

G Wie dann auch die Aydtsgenossen/vnd andre Christliche Potentaten von vns ersucht werden sollen/zu dieser gemainen not vnd rettung der Christlichen landen/auf Christlicher liebe vnd mitleiden/jre mögliche hülff auch darneben zu erzägen.

G Und nachdem etliche Stände/ so in vnsern ober vnd nider Österreichischen landen begütet seind/ sich ab deme beschweren/da sie die bewilligte steuer/ nach des heiligen Reichs anschlag darlegen/das sie des sto weniger mit/betrüter jret Güter halb/ auch in vnsers Österreichischen landen/ vnd also mit doppelter steuer an beyden Orten belegt werden solten/ Also seind wir auss gemeiner anwesenden Ständen/ auch Räthen vnd Bottschafften vor bittlichs anlangen/ dessen gnedigsten erbietens/in diesem so gnedigst vns zu beweisen/damit dieselbige Stände über alt herlos men/zur vngeduld nit beschwert werden sollen.

G Wir

im Jar 1582. aufgericht. 8

G Wir seind auch dieses gnedigsten willens vnd erbietens/solche fleissige vorsehung zuthun/damit die jederzeit erlegte Reichssteuern/ nundert anderst wo hin/dann zur notwendiger defension vnserer Christlichen landen vnd Confinien, gegen dem Türkischen gewaltigen einbrechen angewendet: Dann auch/ das mit die pāß vnd vestungen auff den grāniten/ mit gueden Kriegsleuten/Teutschen vnd andern/besser besiegt vnd gesterckt/ auch mit Gebāwen/ Geschütz/ Artolos rey/Prouiant/vnd andern notwendigen dingen/fürderlich versehen/den Soldaten vnd Kriegsleuten jre Besoldung/durch die verordnete Befelchhaber/nicht an eigenmütigem gesuch oder wahren/sonder an baarem guten Gelt/zur gebürtlichen zeit/ ohnabzüglich bezahlt/ auch sonst jhnen gute Prouiant in billichem werth/nach gelegenheit zugeschafft/vnd in deme als lem gewisse richtige ordnung/ mit sonderer fleissiger aussicht/ gehalten werde.

G Und demnach bey jezigem Reichstag/ der Durchleuchtig Hochgeborener/ vnser freundlicher lieber Vetter/ Erzherzog Carl zu Österreich/ den anwesenden Ständen/ Räthen vnd Bottschafften/von wegen seiner Liebdreyen Landtschafften/ Steyr/Kärndten vñ Crain fläglich fürbracht/ welcher massen dieselbige angränzende landen vnd vnd derthanen/so wol als andere vnsere Crabatische vnd Windische Landtschafften/vom Türkischen Kriegsvölk

Abschiedt zu Augspurg/

volck mit gewaltigen außfällen/plündern/fahen/vnd
andern vberlästigen thätlichkeitheiten/für vnd für bes-
schwert vnd angrissen werden/rc. Darumb jre Liebd
auch bey gemeinen Ständen des heilige Reichs/vmb
mitleidenderliche Christliche hülff vnd rettung/freund-
lich vnd gnediglich angesucht/rc. Wann nun solche bei-
trangte landen vnd vnderthanen/vnserm Kayserli-
chen schutz vnd schirm auch verwandt/vnd der halben
ihre L. von ihnen/den Ständen/Räthen vnd Bott-
schafften an vns gewiesen worden seind / der gestalt/
dass obgerürte ihrer L. besch werte Landen vnd Vn-
derthanen/ dieser bewilligter Reichsstewren/nach
gelegenheit vnd weitte derselben gränzen/pro-
portionabiliter mithülflich zu gemiesen/vnd sich zu erfre-
wen haben solten. So seind wir dessen Kayserlichen
gnedigsten gemüts vnd erbietens/in anwendung vnd
auftheilung angeregter beharrlicher hülff/vns gegen
ihre L. vnd derselben landen dermassen freundlich zu
erzaigen/dass dieselbigen sich einiger vngleichheit nicht
zubeklagen.

¶ Wir wollen darneben auch vnvergessen seyn/
auß solche mittel vnd wege zugedenden/wie nach-
mals ein loblischer Ritter Orden/ahn vnd auß den
Christlichen Confinien, gegen dem Türckischen eins-
brechen/zu rettung der hochbelästigten Christen/süg-
lich anzustellen/ auch mit guter ordnung/vnderhal-
lung vnd andern notwendigkeiten zu versehen.

¶ Nach

im Jar 1582. aufgerichtet. 9

¶ Nach erledignig dessersten Ar-
ticuls von der Türckischen Contribution, haben mehr
gedachte Churfürsten/Fürsten vnd Stände/ neben
den Räthen vnd abgesandten/ auch darvon/ was wie
zum andern/ von den innerlichen vrubben/ sonderlich
der Nider Burgundischen landen/gnediglich propos-
niren lassen/in gemeinem Rath tractirt/vnd ihr wols-
meindt bedenkten/wie denselben in einem oder an-
derm wege rath zuschaffen/vns gehorsamlich refe-
riert vnd eröffnet/ so wir bis auf weitere gelegenheit
vnd nachdenden beruhnen vnd bleiben lassen.

¶ Wann aber das verdächtig im heiligen Reich
fūrgangen schädlich practiciren/der aufländischen
Fürsten vnd Gesandten/dann auch das vnzimlich
werben/an vnd durchziehen/mit allein vns/vnd dem
heiligen Reich ganz verkleinerlich/sonder auch allers
handt vnuhe vnd anhang/leichtsam verursachen
kan/Also haben wir vns/mit den anwesenden Chur-
fürsten/Fürsten vnd Ständen/ auch der abwesenden
abgesandten Räthen vnd Bottschafften/dahin ver-
glichen/Sezen vnd ordnen darauff/dass nemlich so
wol die Kraifobristen/zu vnd nachgeordneten in ihren
Kraissen/ als auch ein jeder Standt vnd Obrigkeit
in ihren Länden vnd Gebieten/außsolch sorglich ver-
dächtig practiciren/bestellen vnd werben/fleissig
außmerckens haben/vnd dagegen gebürlich einse-
hens fürnemmen soll/wie in vnserm vnd des heiligen
Reichs Abschiedt/Anno/ rc. 55. allhie publiciert/ im
¶ Vers.

Abschiedt zu Augspurg

Vers. (Wir sezen/ordnen/wöllen vnd gebieten auch/et.) vnd im folgenden Vers. (Das auch die Obrigkeit/et.) haisamlich versehen: vnd im Reichs Deputation Abschiedt/Anno/et. 64. Vers. Wiewol auch in der Executions Ordnung/et.) Vers. (Vnd dann bey ebenmesser vermeidung/et.) Vers. (Demnach so declariren vnd erkleren wir/et.) vnd Vers. (Vnd das mit diesen/et.) widerumb erholet/gebessert/vnd bey hohen peenen/solchem allem gehorsam ich zugeleben/gebotten werden ist.

¶ Welche löbliche Satzungen wir auch hiermit zugewisserer erinnerung/vnd nachrichtung erniedert/vnd denselben durchaus mit schuldiger gehorsamb nachzusetzen/einem jeden hohen vnd niedern standts gnediglich vermahnet/vnd auferlegt haben wollen.

¶ Verners/Vö wölim heiligen Reich Teutschter Nation/von alters diese Freyheit gebraucht/fremden Potentaten/vmb ehr vnd ruhm/mit ritterlichen löblichen thaten/ohne alles belaidigen/so wohl unsrer/als auch des heiligen Reichs/dessen angehörigen Ständen/Vnderthanen vnd Schirmbswandten/zu dienen. Dieweil aber solche freyheit/bey diesen

im Jar 1582. aufgericht. 10

diesen vnruhige zeiten/von etliche zu viel missbraucht/auch dieselbige vnserre/vnd des heiligen Reichs wobedachte Constitutiones, so zu abschaffung solches missbrauchs/in etlichen Reichs Abschieden/sonderlich zu Speyer/im Jar/et. 70. vnd volgends zu Regenspurg/im Jar 76. publicirt,in vergef gerahen wollen/Also haben wir fast nützlich/vnd nötig geachtet/mit fürgehendem rath vnd bewilligen aller Ständen vnd Abgesandten/solche angeregte Speyerische vnd Regenspurgische verabschiedungen allhie zu repetiren,einzuleiben/vnd daß denselben nachmals/von einem jeden hohen vnd niedern standts gebürliche folge gelaistet werden soll/auf Kayserlicher autoriteit zu befehlen.

¶ Demnach setzen/ordnen vnd wollen wir/ daß hinsüro ein jeder frembder Potentat/wer der auch sey/so im heiligen Reich Kriegsleut werben lassen wölle/zuforderst bey vns/als Römischen Kayser/Darumb ansuchen solle/mit aufdrücklicher vermeldung/wie viel Kriegsleut er bestellen lassen wölle/welche die Obristen/Rittmaister vñ Hauptleut seyn/Darneben diese erklerung vnd zusag thun/daß solch Kriegsvolk wider vns/vnd des heiligen Reichs Churfürsten/Fürsten/Stände/Vnderthanen vnd Schirmbswandten mit gebraucht werden/Auch in den an/durch vnd abzügen/niemandt beschweren/ was sie verbrauchen zahlen/Kain Musterplatz/noch Musterung/gleichs als kein abdanken oder trennen in C ii des

Abschiedt zu Augspurg,

des heiligen Reichs/vn dessen angehörigen Schirms/
verwandten grundt/boden vn Obrigkeit fürgenoma
men werden/sondern außerhalb desselben solches als
les bescheiden soll.

¶ Die Obristen/Rittmaister/Haupt vnd an
dere Beselchslent/die seyen hohen vnd nider stand/
so frembden Potentaten Teutsch Kriegsvolk zu wer
ben begeren/die sollen allwegen (es habe der Poten
tat bey vns ansuchens/wie oben verlaut/gethan oder
nit) schuldig seyn/ehe vnd zuvor sie einige Kriegsleut
annemmen/vnd in anzug bringen/vns solches je vor
haben auch zu verständigen/Nemlich/welchen Poten
taten/vnd wie viel Kriegsvolk sie werben/vnd in
anzug bringē wöllen/mit verspruchnuß/das der Nau
sterplatz vñ Musterung/außerhalb des heiligen Reichs
vnd dessen angehörigen Schirms verwandten
grundt/boden vnd Obrigkeit gehalten werden/die
Kriegsleut jren Fuß auss des Reichs vnd dessen ange
hörigen schirms verwandten boden/keines wegs/
es sey defensiuē oder offensiue/mit gegenwöhr oder
angreissen/sezen/Auch ehe sie widerumb im abziehen/
des Reichs vnd dessen Schirms verwandten boden
langen/getrennet/ainzig oder rottenweī/aber hauf/
fenweī kaines wegs ziehen sollen/Vnd dann/das se
genugsamb verbürgte Caution, mit Ständen im
Reich gesessen/vermög des Reichs Abschieden/den
Kraisobristen/zu vn nachgeordneten/in deren Krais
vnd Landen geworben/oder der ahn vnd durchzog
für gehen möcht/zusorderst thun wöllen.

¶ Das

im Jar 1582, auffgericht.

II

¶ Darauff sie dann bey denselben Krais obri
sten/zu vnd nachgeordneten/ auch sich zuvorderst anz
taigen/jre habende Bestallung glaubwürdig in ori
ginali für zaigen/demselben gleichen bericht vnd ver
spruchnuß/wie vns beschehen/thun/darzu genugsa
me Caution durch bürgschafft/mit Reichsständen im
Reich gesessen/inhalt angeregter Abschieden/in mas
sen hernach wörtlich volgt/erstattet sollen.

¶ Wir N. oder ich N. Thun kundt vnd
bekennen mit diesem Brieff/Nach dem N. König/oder
Potentat/mich als seinen bestelten Obristen/Ritts
maister/Hauptman/oder N. Beuelchsmann angelan
get/im heiligen Reich Teutscher Nation N. Reutter/
oder Fußvolk in bestallung auff vnd anzunemmen/
Auch solches der Römischen Kayserlichen Maiestat/
vnserm allergnädigsten Herrn/zuvorderst/nach inn
halt des heiligen Reichs Abschiedt zu Speyer/im jar
der minder zal 70. vnd Anno 76. zu Regenspurg pub
licirt,in vnderthänigkeit verständiget habe/neben ers
bietung alles das jenig zuthun vnd zuleisten/ was mir
jetz angerigte vnd andere Reichs Abschieden außer
legen thun/Das ich solchem nach auff heut dato N.
Kraisobristen/zu vn nachgeordneten/in deren Krais
vn landen ich zuwerben/oder das Kriegsvolk durch/
an oder zuzufüren vorhabens bin/bey ware worten/
trewen vn glauben/nebe vorzaigung meiner habende

¶ ij origi-

Abschiedt zu Augspurg/

original bestallung/ zugesagt vnd versprochen habe/
auch in krafft dieses Briesss zusage vnd verspreche
festiglich. Zum ersten/ Daf diese Kriegsleut/ wider
hochst gedachte Kayserliche Maiestat/ rc. des heiligen
Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Stände/ Vnderthanen/
Schurz vnd Schirmsverwandten/ keines wegs
dienen/ noch ihren Fuß auff des heiligen Reichs/ vnd
dessen Schirmsverwandten boden/ Keinerley vrsach
chen wegen/ es sey defensiuē oder offensiue, das ist/ ge
genwörlich oder mit belaidigen/ mit segzen/ oder son
sten dagegen sich brauchen lassen sollen/ noch wollen.
Zum andern/ Daf sie auch zu iren an vnd durchzügen/
niemandt belaidigen/ beschädigen noch beschweren/
auch mit haussen/ sondern ainstig vnd Rottenweis/ als
lang sie des Reichs/ vnd dessen Schirmsverwand
ten boden berüren/ ziehen/ die vnderthanen mit schäd
lichen still liegen mit beschweren/ was sie verbrauchen/
bezahlen sollen/ darfür ich auch selbst Hauptshuldts
ner vnd Bezahlter sein will/ Darumb will ich auch in
den ahn vnd durchzügen/ bey einer jeden Rott/ einen
Rottmaister/ oder einen andern an seine statt verord
nen/ so seinen Namen an orten vnd enden/ da sie durch/
ziehen/ angeben soll/ Damit man wissen möge/ das
ich das Kriegsvolk geworben/ Und da es sich vnges
bürlich verhielte/ mich darumb anzusprechen habe.
Zum dritten/ Daf kein Musterplatz noch Musterung/
innerhalb des Reichs/ oder dessen Schirmsver
wandten boden/ durch mich fürgenommen werden
soll/ oder/ da es ein ander zuthun vnderstünde/ keine
Kriegsleut dahinführen/ noch beschaiden/ Auch mit
daran seyn/ vnn und selbst dafür hassten/ das das
abdancken vnd trennen des Kriegsvolks/ ehe vnd
zuvor es des heiligen Reichs/ vnd dessen Schirms
verwandt

im Jar 1582. aufgericht.

12

verwandten Boden widervmb erreicht/ beschehen/
Und dann in annemung die Kriegsleut dahin weisen/
das sie auch sonst in allen dingēn/ des heilige Reichs
Landtfrieden/ Satzungen vnd Abschieden/ sich gemäß
verhalten sollen/ derhalben ich dann alle meine Haab
vñ Güter/ wa die auch gelegen/ oder anzutreffen/ hie
mit verpfendt/ vñ in bester form eingesetzt haben wil

¶ Und zu mehrer sicherheit vnd verschaltung als
ler vnd jeder obgemelter puncten/ habe ich die U. vnd
U. gebetten/ vor mich verbürgte Caution/ als Haupt
schuldigere/ inhalt des heiligen Reichs Ordnung zus
thun/ der gestalt/ da ich in einem oder mehr obgehör
ter versprochener puncten/ vngehorsamb/ oder seu
mig funden/ vnd meine zusage mitlaisten/ das mit allein
ich/ sondern auch sie sampt vnd sonder/ gedachten
Kraiboristen/ zu vnd nachgeordneten Obrigkeiten/
Vnderthanen vnd Schirmsverwandten/ alle zuge
fügte Kosten vnd schäden/ wie es im selbigen Kraiß/
nach billichen dingēn ermessen wirdt/ vñvertzüglich
entrichten/ vnd bezahlen sollen vnd wollen/ Alles nach
vernem inhalt/ obgerührter neherm Speyerischen
vnd Regenspurgischen Abschieden.

¶ Welches wir U. vnd U. also wahr seyn/ vns
vnd einen jeden zu Hauptbürgen vnd Hauptshuldig
gern

Abschiedt zu Augspurg/

gern gesetzt zuseyn / alles mit verpfendung vnserer haab vnd gütter/ auch mit verzeihung aller Rechtliche wohthaten / als dann ein jeder vnder vns für den ganzen schaden vnd kostten gelten / vnd zahlung thun soll/ auch vnangesehen/das vnser Principal zu fordern nit sey darumb Rechtlich ersucht vnd fürgenommen warden/in krafft dieses Briess frey vnd öffentlich bekennen / zu vfkündt der warheit / hab ich U. als Principal / vnd wir U. vnd U. hauptbürgen/ ein jeder sein angeborn Insigel (oder Petschafft) vnden auffs spassio fürgetruct. Beschein vnd geben/rc.

G Darauß vnd da solche oberzahlte ans zaig/versicherung vnd Caution , von ihnen den Obristen/Rittmaistern/Haupt vñ Befelchsleuten/ würcksamlich fürgangen / vnd erstattet / sollen sie an werbung des Kriegsvold's vñverhindert gelassen seyn/ Im fall dann die verbende Obristen/ Rittmaister/ Haupt vñ Befelchsleut/in ihren an vnd durchzügen/ den Kraifständen oder Vnderthanen / schaden oder vñkosten verursachten / vnd zufügten / darüber sollen desselben Kraifobristen/ zu vnd nachgeordnete/ summarie zuerkennen/ zu ermessen/ vnd dasselbig/ so wöl gegen dem Principal/ als dessen Bürgen/ auch derselben haab vnd gütter/ vñverzüglich zu exequiren/ oder die Obrigkeit / darunder die verpfendte Güter gelegen / vmb schleunige Execution zuthan / zuersuchen haben.

g D

im Jar 1582. aufgericht.

13

G Da aber ainiger Obristen/Rittmaister/Haupt oder andere Befelchsmann/ ehe vnd zuvor er solche ob- gesetzte anzeigen / vns vnd dem Kraifobristen / zu vnd nachgeordneten / nebē der verspruchnuß vnd laistung der Caution/ wie oben disponirt, gethan / Kriegsleut haimlich ober öffentlich den Potentaten zu werben/ vnd in anzug zubringen/vnderstehen würde/soll der selb mit allein mit der that / ohne weittere erklerung/ in der Acht sein/sonder auch alsbald durch den Kraifobristen / zu vnd nachgeordneten / in bestrickung genommen/jme seine werbung nidergelegt/das Kriegsvold/da es allbereit vorhanden/ getrennet / vnd sonsten weiters/ was des Reichs Executions Ordnung/ in solchen fällen vermag/ fürgenommen werden.

G Und zu noch mehrer steisser fortsetzung dessen alles/ wie oblaut / haben wir vns mit gemaine anwesenden Ständen / vnd der andern Abgesandten/ vnd sie hinwider mit vns sich verglichen/ Segen/ordnen/ vnd wollen / das auch derselben Kraifobristen / zu vnd nachgeordneten/ darinn jemandt zu werben vñderstunde/sonder fleissig außmerdens thun sollen/ das mit jetzt holten Speyerischen vnd Regenspurgischen Reichs Abschieden / in allen puncten/ wie oben erzelt/durchauf vor allem werbengelebt/ Oder aber/ da jemandt in einem stück vñgehorsam sich erzaigt/ vnd also für sich selbst/ ohne vorgangne anzaig/ verspruchnuß vnd Caution zu werben vñderstunde/ das ihm den nechsten das thätlich werben nidergelegt/

Abschiedt zu Augspurg

legt/ gegen jme/ vnd allen andern vbertrettern/ ernstliche strassen/ als dann in selben Speyrischen vnd Regenspurgischen Abschieden statuirt , fürgenommen werden sollen.

Es sollen auch dieselbige Kraifobristen/ vnd nachgeordneten/ was also bey jnen zu werben an gesangen/ vnd sie sonst ampts wegen erkündigt vñ verrichtet/ den andern Kraifobristen/ zu vnd nachge ordneten/ durch deren Kraif oder Landen/ der an vnd durchzug vermutlich gehen möchte/ ohnuerzüglich zuschreiben vnd zu wissen thun/ vnd also mit einander gute vnd nachbarliche Correspondenz halten/ damit im heiligen Reich ruhe vnd friedt gehandhabt/ vnd das jämmertlicke verderben des gemainen manns/ in den Flecken/ Dörssern vnd Kraissen/ mit getrewer zusam mensezung/ vorkommen vnd abgewehret werden möchte.

Aber was in sonderheit das Niderländisch Kriegswesen anlangen thut/ dieweil dasselbig über allen vnsern gnediglich angewendten fleiß vnd bemühung bis anhero mit zustillen gewest/ Und aber die benachbarten landen/ stände vñ vnderthanen/ im Westphälischen vnd andern anstossenden Kraissen/ ohnans gesehen sie mit solche kriegshändeln nichts zuschaffen/ gleich wol in viel wege von demselben Kriegsleuten/ mit gewaltigen außfällen/ pländern/ fahen/ vnd an dern

im Jar 1582. auffgericht. 14

dern thathandlungen (gleich wann es feindt waren) nun etlich Jaren hero vnauffhörlich betrangt vnd beschwert worden seind.

Damit dann dieselbe betrangten/ mit gebü render hülff vnd defension, von vns vnd dem heiligen Reich nit verlassen/ So haben wir vns mit anwesenden Ständen/ vnd der abwesenden Rähten vnd Pottschafften dahin verglichen/ Sezen/ ordnen vnd wollen/ das der Westphälischer/ gleichfals der Churfürstlicher Rheinischer/ vnd ober Rheinischer Kraif/ (als die drey nechst angesessene Kraissen) wie auch alle andere Kraissen/ vermög vnsrer vnd des heiligen Reichs Executions Ordnung vnd Abschieden/ mit jren ordinari Kraifhülffen gefast sitzen/ vnd je einer dem andern betrangten Kraif/ die schuldige hülff vnd rettung laisten soll.

Neben vnd über solche ordinari verfassung/ zur gebürender hülfflaistung/ haben auch alle vnd jede Churfürsten/ fürsten vnd Stände des heiligen Reichs/ verners bewilligt vnd zugesagt/ mit zween Monaten angelde/ auff den einfachen Römerzug/ als baldt nach publicierung dieses Abschiedts/ in einem jenen Kraif sich gefast zu machen/ Dergestalt/ das ob genandte Westphälischer/ Churfürstlicher Rheini

D ii scher

Abschiedt zu Augspurg,

scher vnd ober Rheinischer Kraissen/zum ehisten jhre
erfahrene verständige Rähte vnd Beselchhabere gen
Cöln zusammen abschicken sollen/darunz tractiren,
vnd zubeschliessen/Ob/wie vnd welcher gestalt bene-
ben mit/oder ohne der Krais ordinari hülffen/den be-
nachbarten beschwertten Landen vnd Vnderthanen/
würckliche hülff vnd defension, mit kriegsleuten/auff
gemainen kosten des heiligen Reichs/zuthun vnd zu-
laisten. Und wessen sie sich darüber vergleichen/vnd
wie viel gelts darzu zuerlegen von nötzen (es sey ein
Monat/anderthalb/oder zween Monat) solches soll
len sie den nechsten allen Krais ausschreibenden für-
sten zuschreiben/vnd begeren/ daß die Kraisstände re
angebür angelt/omuerzüglich auss u. tag gen frank-
fort oder Cöln/dem Raht daselbst zuschicken/vnd
liessern lassen wollen/Der auch dasselbige Helt annem-
men/vnd bemelendreyen Kraissen/aussir ansuchen/
vnd gegen gebürlicher Recognition, versolgen lassen
soll. Solch von allen Kraissen contribuiert Helt/soll zu
einem andern ende / als nur zur notwendiger defen-
sion, der betrangten landen/Ständen vnd Vnderthanen/
in obgerürtten benachbarten Kraissen angewen-
det werden/Darvon auch die Einnehmer gebürliche
rechnung/gemainen Ständen thun sollen.

Damit auch solche allgemeine notwendige
Contribution, von allen vnd jeden Ständen/auff vnd
zu bestimpter zeit/mit gleichmässiger/durchgehender
erlegung einbracht werden/ So soll vñser Kayserli-
cher

im Jar 1582. aufgericht. 15

cher fiscal gegen den seumigen alsbald Mandato Exe-
cutoriali, cum annexa Citatione, &c. ad declarationem
Banni vel priuationis, zum schleunigsten an vñserem
Kayserlichen Cammergericht verfahren/Auch vñser
Cammerrichter vnd Beysizer/ mit abkürzung aller
verfüglicheit/darüber was Recht ist/ erkennen vnd
ergehen lassen.

¶ Und als wir zum dritten puncten
gemainen Ständen vnd der Abgesandten bedenken/
auch darüber gnedigst begeren lassen/ wie vnd durch
welche mittel nochmals diejenige landen vnd leut/ so
hiebevor dem heiligen Reich mit der that von andern
enzogen/widerumb zu erlangen/ Darauff dann nach
gepflogener vnderredung/ ir gehorsambst bedenken/
vns auch in schriften/ in aller vnderthänigkeit vor-
bracht/ Seind wir dessen gnedigster bietens/ den
sachen vnd gelegenheiten/ so sich etwann zutragen
möchten/ mit allem Kayserlichen eyser nachzusinnen/
vnd in deme vnd anderm/ was zu woflart vnd aufs-
nehmen des heiligen Reichs immer dienlich vnd für-
dersamb sein kan/ einige mähe vnd fleis nit zu sparen/
Wie dann sie/die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/
aufsetzutragende gelegenheiten/an jhrem getreu-
wen beystandt/ auch nichts erwinden zulassen/sich ges-
gen vns gehorsamlich erklärt vnd erbotten haben.

¶ iii g Wie-

Abschiedt zu Augspurg

¶ Wiewol wir auch zum vierdeuen gemeinsamen Ständen vnd Abgesandten/von Administrazione der Iustitien, an vnserm Rayserlichen Cammergericht/allerhandt zubedencken/ vnd sich darüber der gebür gegen uns zuerkleren/gnediglich begerenlassen/ In deme sie auch mit weniger als bey andern Articulis gehorsamlich zuverfahren/erbietig gewest. Dieweil aber/dam man von solchem Iustici werck zu tractiren ans gesangen/so viel difficultates vnd dubia vorgelauffen/ darüber verner bericht vnd erkündigung bey dem Collegio vnd sonsten zuvorderst einzunemmen/vast nötig befunden/ So haben wir auff jr gutachten vns gnediglich gefallen lassen/das am 15. tag Maij/nechst künftigen 83. Jars / ein gemain Reichs Deputation Conuent, in vnserer / vnd des heiligen Reichsstatt Speyer anzustellen/ daselbst hin/ neben vnsern Rayserlichen Commissarien, vnserre vnd des Reichs Thure fürsten/ auch andere Deputirte Fürsten vnd Stände/ wie dieselbigen in beiden Augspurgischen Reichs Abschieden/ Anno/rc. 55. Vers. (So sich dann abermals) auch Anno/rc. 59. Vers. (Auff das dann diffals.) vnd in jüngstem Speyrischem Abschiedt / Anno/rc. 70. Vers. (Vnd damit solche wichtige.) verordnet/ entweder selbst/ oder aber durch jre ansehenliche geläufige vnd erfahrene Rähte vnd Pottschafsten/zubestimpter zeit gewislich erscheinen/ vnd davon/ weiters reden/ handlen / vnd beschließlich verabschieden sollen/ was wir derentwegen allhie zu berahtschlagen/ gnedigst proponirt, vnd im gemainen Raht darüber hette sollen oder mögen verrichtet werden.

¶ Vnd

im Jar 1582. auffgericht. 16

¶ Vnd im fall etliche derselben Ständen aussen bleiben/oder keine qualificirte Rähte vnd Pottschafsten/an jre statt/zu verrichtung solches hohen Iustitien werck's abschicken würden/ So sollen gleich wol die andere erscheinende zuverfahren macht haben/ Aber die seunigen/ vnd ein jeder derselben/ sollen den Anwesenden tausend Taler/zu erstattung jrer mühe vnd vntostens/ ohne alles verwidern oder excusiren erlegen/ Dagegen auch vnser Procurator Fiscalis, anermeltem vnserm Cammergericht / Mandato Executoriali, fürdeleich procediren soll.

¶ Da auch inmittelst / daselbsten zu Speyer sterbende läufsten einfallen würden/ mögen vnser Commissarien/vnd die Deputirten, solchen Conuent, an ein ander gelegen ort/vnd Reichsstatt/ ihrem gutachten nach/ transferiren, vnd daselbsten solche sachen verrichten:

¶ Weiters/als wir auch zum fünften puncten/ den anwesenden Ständen vnd Abgesandten/ gnedigst fürtragen lassen/ wie hoch vnd viel vns vnd dem heiligen Reich daran gelegen / das einmal des heiligen Reichs Matricul ergänzt/ vnd rüttig gemacht/ Vnd demnach / das auch den gesuchten Moderation, vnd daher interponirten Appellation sachen

Abschiedt zu Augspurg/

sachengänglich abgeholfen würde. Wann aber bey
nechst/ Anno/ rc. 77. zu Frankfort/ vnd Anno/ rc. 78.
zu Wormbs gepflogenen Reichs Deputations handlun-
gen/ allerley impedimenta, thails bey den einkom-
menen Acten, thails der abgesandten personen wegen
eingefallen/ darumb man der zeit solche sachen nit ver-
richten vnd expediren mögen/ Derhalben wir an sie
gnediglich gesunken/ nunmehr auff wege vnd mittel
bedacht zu seyn/ daß der maln für gefallne verhinder-
ungen vnd mängel/ gänglich auss gehaben/ oder ge-
bessert/ vnd also diese sachen auch zu jrer endtlicher er-
ledigung gebracht werden mögen. Also haben gemais-
ne Stände/zusamt den Rähten vnd Pottschafften/
nach fleissiger erwugung aller vorgangner handlun-
gen/jr gehorsams bedencken/ vns in vnderthänigkeit
darüber vorbracht/ so wir vns auch gnediglich gesals-
len lassen.

T Sezen vnd ordnen darauff/demnach so viel
in erfahrung bracht/ daß in etlichen Kraissen/ mit al-
lein die gebürtliche erkündigungen/ zu ergänzung an-
geregter Matricul fast nötig/ sondern auch über etli-
cher Stände anbrachte beschwernussen/ von den ver-
ordneten Inquisitoris, vermög neherm Regenspurgis-
chen Reichs Abschiedt/nicht angehört/ auch die Pro-
bationes, wie sichs gebürt/ mit eingenommen/ dahero
die beschwerte Stände zu protestiren, zu berussen/
vnd zu appellirten bewegt worden/ rc. Das nachmals
in allen vnd jeden Kraissen/ darinnen neuwe oder weis-
tere

im Jar 1582. auffgericht.

17

tere erkündigungen (es seye in Moderationsachen / os-
der auch zu ergänzung der Matricul,) zuthun vñ eins
zuholen nötig/gemeine Kraifstäge / innerhalb zween
Monaten/nach dato dieses Abschieds/ angestelt / vnd
in denselben zwö vnd verschidliche verordnungen ge-
macht werden/ deren eine in zeit dreyer Monat dar-
nach/ mit sonderm gebürenden fleiß/ glaubhaftesten bes-
richt vnd erkündigung einnehmen soll/wie folget.

T Zum ersten/ Welche Glieder vnd Stände
denselben Kraif entzogen/ oder sonst abgangen/
wohin sie/ oder dero landen/ leut vnd güter verwen-
det/ zerthält/ oder in andere wege enteussert/ das
durch dem Kraif vnd heiligen Reich seine gebürende
anlagen vnd hülffen entzogen. Dann verners/ da auch
einiger Stande von seinen landen/ leut/ vnd Gütern/
dahero derselb dem Reich gesteuert/ abkommen/ vnd
derhalben Moderation erhalten hette/weme doch sol-
che landen/ leut vnd güter zugefallen/ was vnd wie
viel zu des Reichs Kraifhülffen/ darauff vermög der
alten anschläge/ in des heiligen Reichs Matricul ges-
standen/ Oder aber/ was vnd wie viel nachmals dar-
aufsnach billichen traglichen dingern vnd werth der-
selben zulegen.

E Zum

Abschiedt zu Augspurg.

T Zum andern/Das sie auch sonst dienamen der Besitzer vnd Einhaber aller vnd jeder Herrschaften in denselben Kraif gehörig/eigentlich erkündigen/ vnd zur sondern verzeichnus beschreiben sollen / das mit man künftiglich/ da etwan fiscalische proces am Kayserlichen Cammergericht / zu erlegung des heiligen Reichs anlagen/aufzubringen / wissen möge/ gegen wenne dieselbige zufertigen / vnd zu verkündigen sein sollen.

T Zum dritten/Da etliche Stände/so vmb Moderation anhalten/ihre vrsachen vnd grauamina, darumb sie Moderation bitten/ im selben Kraif / vermög nähern Speyrischen vnd Regenspurgischen Reichs Abschieden haben fürbringen wollen/ oder auch fürbracht/ aber auf eingefallenen verhinderungen/gnugsame erkündigung/ bericht vnd beweisthumb/ darüber nit hat mögē eingeholt werden/ Oder aber/ da an vberschickung dessen alles/derselb Standt verabsammet sein solte/ so sollen die verordnete / denselben be schwerten Standt darüber nochmals anhören/ vnd also in allen dreyen puncten/ allen grundt vnd gelegenheit/ innerhalb dreyer Monat/ zum fleissigsten erkündigen/ darüber/ als von vns verordnete Kayserliche Commissarien, Ampts wegen/ alle vnd jede erkündigte zeugen/ wie recht/ mit citierung der Interessenten, da sie dieselben wüsten/ abhören/ Auch wo nötig/ mit

im Jar 1582. auffgericht. 18

mit zimlichen peenen darzu anhalten/ Dann auch original schriftliche vfkunden/ was vnd so viel sie derselben erfahren/ oder ihnen fürbracht würden/ transu miren, vnd der wegen gebürliche Compulsoriales, solche zu ediren, vnd darauf die noturfft aufziehen zu lassen/ gegen andern/ so viel sie dieselbige zu Recht zu ediren schuldig sein solten/ erkennen/ vnd darauff mit Recht/ simpliciter & de plano, versfahren/ In deme auch ein jeder/ bey deme solche vfkunden oder bericht zu erlangen/ sich gebürlichen gehorsams erzaigen soll.

T Und dann was sonst weiters zu ergänzung vnd richtigmachung der Matricul vnd Reichs anlagen dienlich sein möchte / das alles sollen sie getrewlich erforschen/beschreiben/ vnd darnach den andern verordneten im selben Kraif / zum ehesten/ wohl verschlossen/vnter ihren Insiglen zufertigen/ so als dann auff den ersten tag Julij/ auff gemainen eines jesi den Kraif kostengen Speyer erscheinen / vnd in den Moderation sachen/ neben andern Kraif abgeordneten Moderatorn, gleich wie zu Speyer/Anno/rc. 70. vnd volgends Anno/rc. 76. zu Regenspurg (dabeuor auch zu Augspurg/ Anno/rc. 48. 51. 55. vnd 66.) ebensmessig statuirt, vnd verabschiedet worden/ procedieren, handlen vnd erkennen sollen/ was da ex quo & bono, recht vnd billich sein möchte.

E u **T** Aber

HAYKOBA

Abschiedt zu Augspurg/

G Aber die erste vnd zweyte erkündigung/sollen sie die Moderatorin verschlossen in die Mainzische Cantzley daselbst zu Speyer einantworten/ darü ber dann die andere vnsere ankommende Kayserliche Commissarien, auch der Churfürsten vnd Deputirter Stände/ Rähte vnd Pottschafften vernere/gebürt liche berahschlagung fürnemmen sollen/darvon her nach weiters.

G Im fall dann ainiger Standt/ ab solcher der Moderatorin ringierung oder abschlagung sich bes chwert zu sein vermainen würde/ denselben soll er laubt seyn/ da von gebürlicher weis/ an die am ersten tag Augusti darnach erscheinende vnsere Kayserliche Commissarien, Churfürsten vnd andere Deputirte Stände/ oder deren Rähte vnd Pottschafften sich zu berussen vnd zu appelliren, Darumb sollen auch den selben die vorige eingebrachte grauamina, darauff eine geholte erkündigung vnd was da erkant/ neben einer summaripetition, von wegen des Appellanten, ohn uerlangt zu übergeben/ vnd gleich damit zubeschließen/ durch die Mainzische Cantzley fürbracht werden darüber weiters ex quo & bono zu erkennen:

G Solchem nach haben wir vns mit den Ständen vnd Abgesandten / vnd sie sich mit vns verners

vers

im Jar 1582. auffgericht.

19

vergleichen/ daß neben vnsern ansehnlichen Kayserli chen Commissarien, so wir auff denselben ersten tag Augusti obermelt/ gen Speyer abzuordnen willens seind/ auch die sechs Churfürsten/ vnd dann alle Depu tirte Fürsten vnd Stände/ entweder selbst auff denselben ersten tag Augusti zu Speyer erscheinen/ oder aber jte geschickte Rähte vnd Pottschafften/ mit voll mächtigem gewalt daselbst hin gewiflich abfertigen sollen/ So als dann neben vnsern Kayserlichen Com missarien, auch Churfürsten/ Fürsten vnd aller Stände wegen vollen gewalt vnd macht haben sollen/ solche neuwe vnd alle vorige Appellations in Modera tion sachen anzuhören/ davon zu tractiren, vnd darü ber ex a quo & bono endlich zu erkennen/ vnd zu sprechen/ Darneben allen vnd jeden von den Kraissen vber schickten andern bericht/ erkündigungen/ vñ was sonst weiters des heiligen Reichs nottußt/ zu ergänzung vnd richtigmachung dēr Matrikul sein soll/ mit gebürlichem fleis zu ersehen/ zu erwegen/ auch darü ber ex a quo & bono zu erkennen vnd zu statuiren, dabey es dann ohne alles Appelliren oder widerreden gelassen/ vnd darauff dieselbige Matrikul ergänzt vnd richtig gemacht werden soll.

¶ Damit aber auff kürstigem Deputationstag/ auch alle andere eingesallene impedimenta gänglich aufgehebt/ auch sonst die ganz nötige expedition
¶ ij dieser

Abschied zu Augspurg/

dieser sachen künftiglich nicht mehr verhindert/ noch eingestellt würde/ Also auff gemeiner Ständen/ vnd Gesandten gut achten/ sezen vñ wöllen wir/ demnach die vorige Moderatorn darvon appelliert, von ihenen Herrn vnd Obern/ ihrer pflicht vnd ayden dergestalt erlassen/ daß sie deren vñuerhindert/ was sie ex quo & bono billich zusein/ ermessen/ votiren vnd erkennen haben mögen/ Vnd derhalben mit neuen ayden beladen worden seind/ wiedarvon/ in des heiligen Reichs Abschieden zu Augspurg/ Anno/ rc. 48. 51. vnd 55. gemacht/ auch meldung geschicht/ So sollen der Chur/ fürsten/ vnd aller Deputirten Fürsten vnd Ständen Räthe vnd Botschafften/ so zunechst Dem Deputation tag abzufertigen/ zu dem ganzen werck/ so wol zu erledigung der Appellation sachen/ als zu ergänzung vnd endlicher richtigmachung des Reichs Matricul, ihrer pflicht vnd ayden von ihenen Herrn vnd Obern/ wie auch insonderheit von ihenen Lehenherren/ dero Lehen/ pflicht/ obgehörter massen auch erledigt/ dauon glaub hafsten schein fürlegen/ vñ als dann mit neuen ayden beladen werden/ Alles laut des begriffnen/ vnd vnd den volgenden aydts/ mit A signirt.

Vnd damit solch allgemein möglich wird/ desto richtiger/ vnd ohne allen verdacht/ verrichtet wurde/ Ordnen vnd wöllen wir/ daß kein gewesener Inquisitor, auch kein Zeug/ noch Aduocat, in derselben sachen/ darin er inquirirt, gezeugt/ oder aduocirt het/ te/

im Jar 1582. auffgericht.

20

re/zum Moderatorn, noch auch zu erledigung der Appellation, von den Moderatorn interponirt, zuzulassen. Gleichfalls/das auch ein jeder Deputirter Standt zum wenigsten zwei erfärne verständige Personen/ Räthe vñ Botschafften/ zu abhelfung solches wichtigen wercks/ mit genugsamen gewalt/ imhalt dero abschrifft mit Bam ende beygetruckt/ absfertigen sol.

Vnd ob wol nechst zu Frankfort auff gehaltenem Deputationtag/ im Raht für gut ermessen/ daß bey dieser Reichs versamblung/ die einkomme Moderation vnd Appellation acten, durch einen Aufschuß zuersehen/ so darvon/ wie sie die eingeholte erkündigungen beschaffen befinden/ vns vnd gemeinen Ständen relation thun solten/ So wollen wir doch/ auff rähtlich bedenkten vnd vergleichen der Stände vnd Abgesandten/ vnsfern Kayserlichen Commissarien vnd Deputirten Ständen/ so zu Speyer/ wie oben versnommen/ Anno/ rc. achzig drey zusammen kommen werden/ solche ersehung der Acten, es sey vor oder nach erstattem ihrem Eydt/ auch sonst alle andere notwendigkeiten zu verrichten/ hiemit anbefohlen haben/ in aller massen es allhie hett sollen oder mögen beschehen.

Im

Abschiedt zu Augspurg/

¶ Im fall auch etliche auf den Deputirten Ständen/ zu solchem angesezten Reichs Deputation tagent weder selbst/oder aber durch ihre genugsam qualifizirte Rähte / Gesandten vnd Bottschafften/ zu bestimpter zeit/ zu Speyer mit erscheinen würden/ die selbige/ vnd ein jeder soll damit u. u. ohne alles einzreden/oder excusiren, den andern erscheinenden/zu ergötzlichkeitrer bemühung vnd vnkosten / zu Speyer an vnserm Kayserlichen Cammergericht / bey den Lescern zu erlegen/ verfallen seyn / Dagegen auch vnser Kayserlicher fiscal daselbst/ Mandato & processu Executoriali, zum schleunigsten verfahren soll/ Doch sollen gleichwohl vnserre Kayserliche Commissarien, vnd die andere Deputirte Stände vnd Abgesandten/ in krafft dieses vnsers Kayserlichen Abschiedts/ als oben vermeldet/verfahren. Wie denselbigen gleichs/ fals hiemit macht vnd befelch geben wird/ da der lufft daselbst zu Speyer/ mit rein zuseyn gespuret würde/diß ganz Moderation, Appellation vnd Matriculwerdt/in ein ander bequeme Reichstatt/reim gutachten nach / zu transferiren, vnd sich daselbst hin zubgeben.

¶ Dadann die sachen/ nach angehörter vnserer Kayserlichen proposition für die hand zunemmen/sol man alle præparatoria , abgesondert im Chur vnd Fürsten Raht abhandlen/mit einander referiren, vnd darüber/altem löblichen brauch nach/ sich vergleichen/ Aber darnach/ da manndie alte vnd neuwe angenommene

im Jar 1582. auffgericht.

21

mene erkündigung zu dero Matricul ergänzung gehörig / dann auch die Acten aller Appellationsachen eröffnet/verlesen/anhören/darüber votiren, vnd beschließlich ex a quo & bono, was da billich sein soll/ decidiren vnd erkennen wöllen/ Als dann soll das alles in gesambtem gemeinen Raht/ auch in beysein vnsrer Kayserlichen Commissarien verrichtet/decidirt, vnd beim mehrerm gelassen werden/ Solten aber paria vota in einer oder mehr sachen/ über versehens für laufen/ deren man sich ja nicht vergleichen kōnnte/ da dann dasselbig an vns/durch vnsre Kaiserliche Commissarien gelangt/ seind wir dessen gnedigsten erbietens/ vnsre Kaiserliche resolution darüber zu eröffnen/ vnd ermelten vnsren Commissarien vnerlangt zufertigen zulassen.

¶ Wenn auch zu Frankfurt nechst dis dubium erregt worden/welche Reichs Matricul vor augen zu haben/darauff man sich im votiren vnd erkennen fundiren solle. Weil dann vverborgen/daf diese Matricul im Jar der mindern zahl/zwainzig ains/mith raht vñ bewilligung gemeiner Ständen auffgericht/ für vnsere vnd des heiligen Reichs gerechte vnd gewisse Matricul zu halten / darvon auch in vnsren vnd des Reichs Abschieden/ Anno/ 2c. 51. 56. vnd 66. zu Augspurg/vnd Anno/2c. 76. zu Regenspurg publicirt, melden beschicht/ Soschen vnd erklären wir/ daß der selben Matricul im votiren vnd erkennen zu folgen/

f vnd

Abschiedt zu Augspurg/

vnd alle vnd jede Stände darinn begriffen/bey den
selben anschlägen zulassen / was vnd so viel daran/
durch die vorige im Jar 45. 57. 67. 71. vnd 77. gewes-
sene Moderation, (doch den interponirten Appella-
tionibus ohne nachthail) oder durch nechstlünftige
Moderatorn, oder Députirten nit geendert würde/
darnach dann dieselbige erste Matricul ergänzt vnd
richtig gemacht werden soll.

T Und im fall bey nechst bewilligtem newen
Deputation tag/ abermals etwas bedenklich / so a/
nige verhinderung verursachen möchte / einfallen
würde / So soll den anwesenden Deputirten Ständen/
Rähte vnd Pottschafften/ hiemit macht vnd ge-
walt geben seyn/ darüber in namen aller Stände sich
zu vnderreden vnd zu vergleichen / Doch sollen solche
bedencken vnd vergleichung / auch vnsfern Kayserli-
chen Commissarien, wie herkommen/ referirt werden/
derselben / oder auch (da es nötig sein soll) vnsere
selbst gnedigste resolution darüber zu begeren / vnd
zu gewarten.

T Demnach gemainen Ständen so
zugegen / vnd der andern Rähten vnd Pottschafften/
von vns zum sechsten puncten / auch davon im Raht
zureden

im Jar 1582. auffgericht. 22

zureden/proponirt worden/das nachmals vns vnd
des heiligen Reichs Müntz Edict / mit allenthalben
im heiligen Reich mit durchgehender gleichmässiger
handhabung exequirt, sonder (ohnangesehen auch
vnsfer Kayserlichen aufgangnen Mandaten,) von vies-
len heimischen vnd frembden/dagegen mit vngerech-
tem mängen / mit außwechslen der guten Reichssor-
ten/ auch verbrechen/vnzimblichen staigern / auffüh-
ren / vnd einschlaissen der frembden verbottnen groß
vnd klaine sorten/ was jnen nur gefällig / zu srem vor-
thail/ gehandlet wirdt/ Welches dann mit allain vns/
vnd dem heiligen Reich fast verkleinerlich / sondern
auch gemainem nutzen/ ja allen Ständen vnd vnder-
thanen zu vnmässigen schäden vnd abbruch aller iher
narung vnd einkommen geraichen thut / Derhalben
wir aller gnedigst begeren lassen/ auß solche ernsthaf-
te ersprißliche mittel zugedencken / dardurch solchen
erzelten verachtungen vnd freuentlichen widersetzun-
gen zeitlich gewehrt / vnd das wolbedacht billich/
messig Müntz Edict gehandthabt werden möge.

Wann nun von gemainen Ständen vnd abges-
sandten dahin geschlossen/vn jre wolmainende bedens-
cken vns referirt worden / das solch publicirt Müntz
Edict sampt seinen darüber/sonderlich Anno/rc. 70.
71. vnd 76. erfolgten verabschiedeten erklerungen/
dermassen vernünftiglich bedacht / das es nit zuver-
bessern/sonder zu erhaltung gleichmässiger billicheit/
in den Müntzen vñ in allen commertien , dasselbig fest

F ü zu handts

Abschiedt zu Augspurg/

zu handhaben/zum höchsten nützlich vnd nötig. So
orden/statuiren, vnd gebieten wir hiemit ganz ernst
lich/das ein jeder hohen vnd niedern standts/obberkeit
vnser Kayserlich / vnd des heiligen Reichs Münz
Edict/ sancti allen seinen verbesserungen/sonderlich
Anno/rc. -o. zu Speyer/ Anno /rc. 71. zu frankfort/
vnd Anno/rc. 76.zu Regenspurg verabschiedt/durch/
auf gehorsamlich halten/ vnd demselben in allen pun
cten folgen/geleben/vnd was dagegen allberait für/
genommen/in allen Kraissen/ mit förderlichem einse
hen vnd strassen/ abgeschafft werden soll / alles bey
vermildung deren auffgesetzten hohen peenen vnd be
straffungen/wie wir dann auch erbietig seyn/darüber
vnserre sondere ernstliche Kayserliche Mandaten auf/
gehen zulassen / vnd in sonderheit diejenige Münz
Stände/als Battenberg/Bergen/Thor/vnd andere
mehr/so da notorie wider angeregt vnser Münz E/
dict vngerecht gemünzt/ aller ihrer Münzgerechtig/
keit den nexten zu priuieren, auch alle solche sorten/
wo die nur anzutreffen/ zu confisciren vnd prüf zu
geben.

Vnd dieweil am Rheinstromb/die maistre dif
ficultates an durchgehender gleicher Execution, nun
ein gute zeit hero gespürt / so sollen der Rheinisch
Churfürstlicher/ auch ober Rheinisch vnd Westphal
isch Kraif/ als die drey benachbarte Correspondenz/
wie auch andere Correspondenz Kraissen/ da es bey
denselben nötig/innerhalb dreyer Monaten/ nach da
to dieses Abschiedts/ auff gebürlich erfordern/ der
aufs

im Jar 1582. auffgericht.

23

aufschreibenden Thur vnd Fürsten/ an sonderm be
stimpten ort vnd tag/ durch die erfahrene verständige
Rähte/ Münzmaister vnd Guardine zusammen er/
scheinen/davon zureden/ zu tractiren/ vnd zubeschlies
sen/ in welchen stücken vnserm Kayserlichen Münz/
Edict vnd Abschieden (als in sonderheit von den
häufig/ darzu vngerechten gemünzten halben pagen
vnd pferning/ Dergleichen von den dreyen Creuz
gern/ so doch zu münzen verbotten seind/ dann auch
von dem vnzimlichen auffwechslen/ verbrechen/ auf/
führen/ staigern/ vnderschlaissen/ vnd was derselben
verbottner händel mehr) zu wider gehandlet/ wie
vnd welcher massen das alles mit schuldiger steisser
Execution abzustellen/ zubestrafen/ vnd in allwege
dahin zusehen/ vnd sich samptlich zu vergleichen/ Ob
mehr gemelt vnser Kayserlich Münz Edict vnd Ab/
schieden/ mit gemeiner Correspondenz/rath vnd beyz/
standt/ in allen puncten durchaus zu halten/ zu vollz/
ziehen/vn was darwider von haimische oder fremb/
den würde angestelt/ oder gehandlet/ mit steisser
samptlicher Execution zu wehren/ zu straffen/ vnd in
deme keinen zu übersehen.

Vnd was also von gemainen Kraif vnd Münz
Correspondenz Ständen gehandlet vnd verabschie/
det/denselben soll auch von allen denselben Ständen
vnd Kraifverwandten gehorsamlich gelebt/ vñ nach
gesetzt werden/ In aller massen es allhie von uns vnd
gemainen Ständen constituit vnd verabschiedet
worden were.

F in Nach

Abschied zu Augspurg/

Nachdem auch allberait vor augen/wie verachtlich mit den eigennützigen vngerechten münzen der halben batzen vnd pfennig (dardurch kain geringe schädliche verwirrung im ganzen Münzwerd verursacht) bey etlichen vmbgangen/vnd in deme unsrer Regenspurgischer Reichs Abschied ganz wenig geachtet worden (dagegen gleich wol auff den angestellten Probationtagen/ gebürlich einsehens gethan sein solte.) So wollen vnd ordnen wir/auf racht vnd gutachten gemainer Stände / daß alle Münzender halben batzen vnd pfennig/ hiemit allenthalben verbotten seyn/ vñ niemandt dieselbige zuschlagen macht haben soll/ es werde jme dann dasselbig/ auf erheblischen notwendigen wahren Ursachen/ von gemainer Kraif Correspondenz Münz Ständen/ samptlich erlaubt/ doch dasselbig nur mit sonderer eingezogner maaf/ordnung vnd benanter zeit/ wie nechst zu Regenspurg auch verachschiedet.

Damit auch mehr angeregt vnser Münz Edict vnd ordnung/desto steisser zur durchgehender Execution zubringen/seind wir dessen gnedigsten erbietens/ mit den Ständen vnserer Cron Behaim/ wie auch mit vnserm freundlichen lieben Vettern/Schwager vnd Bruder/dem König zu Hispanien/ als herren der Burgundischen landen/ dahin freundlich zu handlen/ wie auch in vnsern Erblanden zu verordnen/ daß ihre Liebd vnd sie/ zu allen thailen in derselben Landtschafften/ angerührtem vnserm Münz Edict vnd Ordnungen sich auch gemäß verhalten/ vnd folgen sollen/ Wie wir dann auch in sonderheit solche gnedige

im Jar 1582. aufgericht. 24

gnedige fleissige versehung thun wollen/ damit kaine Reichssorten in Italiā/ oder andere frembde Länden verfüret/ noch die ausländische verbottene Münzen im Reich vndeschlaift werden sollen.

Wir haben auch zum beschluß/ denn anwesenden Ständen vnd Abgesandten gnediglich anzaigen lassen/ daß nachmals allerhandt stritt des vorsitzens vnd vorstimmens halben bevor/ darinnen gleich wol noch zur zeit zum ausspruch mit alles beschlossen worden. Und ob wol solcher sachen erkants nüssen/ vermög nähern Speyrischen vnd Regenspurgischen Reichs Abschieden/ an uns endtlich gestellt/ So haben wir doch auf sonderm bedencken/ gemainer Stände zuordnung allergnedigst begeren lassen. Wann aber sie die Stände vnd Abgesandten/ solche zuordnung zuthun/ nachmals vnnötig erachtet/ mit erholung deren motiven, so nechst zu Regenspurg darüber auch fürkommen/ So lassen wir es auch dieser zeit dabey aller gnedigst bewenden.

Volgen nun obbemelte mit A vnd B signirte Formen/ desz sonderbaren Ayds und gewalts.

Die

HAYKOBA

Abschiedt zu Augspurg

A.

De anwesende Kayserliche Commissarien / auch des heiligen Reichs Churfürsten / vnd anderer Deputirter Fürsten vnd Ständen abgesandte Rähte vnd Pottschafften / sollen samptlich vnd ein jeder in sonderheit angeloben vnd schweren / Das sie vnd ein jeder in anbrachten Appellation der Moderationsachen / des heiligen Römischen Reichs / vnd desselben eingeleibten Ständen vnd Gliedern / gemainen nutz zu wolfart / jrem vnd seinem besten verstandt vnd gewissen nach / zum erbarlichsten vnd gleichmäsigsten / ex aequo & bono , iuxtaque boni viri arbitrium , vermög des heiligen Reichs / Anno 1548 . vnd aller andern publicirten Reichs Abschieden / bedenkten / handlen / vnd im selbigen kain priuat affect , in welcher weis vnd wege das beschehen möchte / sich daran verhindern lassen / Vnd was sie vnd ein jeder in solchen sachen in gehaim fürbracht / vnd darüber votirt wirdt / dasselbig kainem Standt / noch derselben Personen zu nachthail / immer eröffnet / sonder in höchster gehaim / die zeit jres vnd eines jeden lebens / behalten wollen / Alles getrewlich vnd vngesehrlich .

B.

G Wür N. Bekennen vnd thun fundt mit diesem Brieff / Als in jünft gehaltnem Reichs Abschiedt zu Augspurg / in dem puncte (Ergänzung des heiligen

im Jar 1582. auffgericht. 25

heiligen Reichs Matricul , vnder anderm verabschiedet / was massen nach verrichter Moderations handlung / der Churfürsten / Deputirten Fürsten / vnd Stände / Rähte / Abgesandten vnd Pottschafften / auß den ersten Augusti , dis lauffenden drey vnd achtzigsten Jars der wenigern zal / in des heiligen Reichs Statt Speyer / mit vollmächtigem gewalt erscheinen sollen / neben vnd mit den Kayserlichen anwesenden Commissarien , die newe / wie auch alle vorige Appellationes in Moderation sachen / vor die handt zu nehmen / anzuhören / darvon zu tractiren , vnd darüber ex aequo & bono , endlich zu erkennen vnd zusprechen / Darneben allen vnd jeden von den Kraissen über schickten andern bericht / erkündigung / vnd was sonst weiters des heiligen Reichs nottußt / zu ergänzung vnd richtigmachung der Matricul sein soll / mit gebürlichem fleiß zuersehen / zuer wegen / auch darüber ex aequo & bono zu erkennen / vnd zu statuiren , darbey es ohne alles appelliren oder widerreden gelassen / vnd darauff diejelbig Matricul ergänzt / vnd richtig gemacht werden soll . So haben wir deme zu gehorsamer volge / den oder die N. vnsert wegen / oder als ein Deputirter Standt / mit vollkommener macht vnd gewalt abgefertigt / Thun auch solches hiemit in krafft dis Brieffs / Also vnd der gestalt / das gedachter vnsrer abgeordneter Räht / Beselchhaber / oder Syndicus , solchem Deputation tag beywohnen / mit vnd neben den anwesenden Kayserlichen Commissarien , der Churfürsten / auch Deputirter Fürsten vnd Ständen Räht / abgesandten vnd pottschafften / solche Appellation sachen / vnd ergänzung des heiligen Reichs Matricul , inhalt vnd vermög gedachts Augspurgischen Abschiedts / in verschienem zway vnd achtzigsten Jar auffgericht / vor die handt nemen / ersehen

G vnd

HAYKOB

Abschiedt zu Augspurg

vnd er wegen / vnd seines bestes verstandts ex a quo
& bono erkennen / vnd also was zu endtlicher richtig-
machung gedachter Reichs Matricul nottürftig seyn/
erachtet würdet / an ihme nichts erwinden lassen soll/
Damit er aber vnser Raht / gevollmächtigter oder
Syndicus, &c. solchem Appellation vñ Matriculwerck
mit desto mehrern bestandt beywohnen möge / so sa-
gen wir ihmen nach aufweisung mehr gedachts Aug-
spurgischen Abschiedts / hiemit seiner pflicht / Lehens/
Raht / oder diensts / ic. damit er vns verwandt vnd
zugethan / so viel diesen Actum belangt / quiet / ledig
vnd frey / Der gestalt / daß er nach verrichter dieser
handlung / vns mit denselben / wie zuvor / wider ge-
wärtig sein soll. Da auch mehrgemelter vnser Raht /
gevollmächtigter oder Syndicus, vernern gewalts/
dann hierinn begriffen / bedürftig / den wöllen wir
jme auch hiemit vollkommenlich gegeben haben / Als
ob dasselb mit auftrücklichen worten hierinn begrif-
fen were / Was auch also vnser Raht / gevollmächtig-
ter oder Syndicus, hierinn neben obgemelten Kayser/
lichen Commissarien, Churfürsten / Deputirten für/
sten vnd Ständen / Rähte / Pottschafsten vnd gesand/
ten verhandlen / erkennen vnd sprechen wirdt / das
gereden wir / so viel vns anlangt / stete / vest / vnd vn/
verbrüchlich zuhalten / Geuerde vnd artelist zumal
aufgeschlossen / Und des zu vfkundt haben wir vnser
Secret Insigel an diesen Brieff thun hangen / oder
ausdrucken / Der geben ist / ic.

Solches

im Jar 1582. auffgericht. 26

T Solches alles vnd jedes / so obge-
schrieben stehet / vnd vns Kayser Rudolffen den An-
dern / berühren thut / gereden vnd versprechen wir
bey vnsern Kayserlichen würden vnd worten / stete/
vest vnd aufrichtiglich / so viel vns belangen thut/
zuhalten / zuvolnziehen / dem strack's nachzukommen/
vñ zugeleben / sonder geuerde / Des zu vfkundt haben
wir vnser Keyserlich Insigel an diesen Abschiedt thun
hendē.

T Vnd wir Churfürsten / Fürsten / Prelaten/
Grauen / Herrn / vnd des heiligen Reichs frey vnd
Reichs Stätte abgesandte Pottschafsten vnd Ge-
walthabere hernach benannt / Bekennen auch offent-
lich mit diesem Abschiedt / daß alle vnd jede obge-
schriebene puncten vnd Articuln / mit vnserm guten
wissen / willen vnd raht fürgenommen / tractirt vnd
beschlossen seindt / Bewilligen auch dieselbigen alle
sampt vnd sonder / in vñ mitkrafft des Brieffs / Gere-
den vnd versprechen in rechten guten waren trewoen/
dieselbige / so viel einen jeden selbst / seine Herrschafft/
oder Freunde / von denen er abgesandt / oder gewalts/
haber ist / betrifft / oder betreffen mag / wahr / stete/
vest / aufrichtig vnd vnuerbrochen zuhalten / zuvoln/
ziehen / vnd demenach allem vnserm vermögen / nach/
zukommen vnd zugeleben / sonder geuerde.

G ñ g Vnd

Abschied zu Augspurg/

¶ Vnd seind diese hernach geschriebene/ Wit
die Churfürsten / fürsten / Prelaten / Granen / vnd
Herren / vnd der abwesenden Churfürsten vnd Stäm/
den / auch des heiligen Reichs frey vnd Reichsstätt/
potschafften vnd gewalthabern.

Churfürsten persönlich.

¶ Von Gottes Gnaden Wolfgang/
Erwölter zu Erzbischoffen des heiligen Stuels zu
Mainz / des heiligen Römischen Reichs durch Ger/
manien Erzcanzler.

¶ Johan Erzbischoffe zu Trier / des heiligen
Römischen Reichs durch Gallien / vnd das König/
reich Arelaten/Erzcanzler.

¶ Augustus Herzog zu Sachsen/des heiligen
Römischen Reichs Erzmarschalck / Landtgraff in
Düringen/Marggraff zu Meissen.
Alle drey Churfürsten.

Det

im Jar 1582. aufgericht. 27

Der Churfürsten Potschafften
vnd Rähte.

¶ Von Wegen Gebharden / Erwöhl/
ten vnd bestettigten zu Erzbischoffen zu Cöln / des
heiligen Römischen Reichs durch Italien ErzCanz/
lers vnd Churfürsten/ Herzogen zu Westphalen vnd
Engern / &c. Christoff Ladislaus Graff zu der Nels/
lenburg / vnd Herr zu Thengen / Aßterdechant / vnd
Dhomprobst der hohen Stift Cöln vnd Straß/
burg / Eberhart Graue zu Solms / Herr zu Nünzen/
berg / Landt Trost in Westphalen / Franz Burckhardt
der Rechten Doctor / Canzler / Caspar von Fürsten/
berg zu Watterlapp / Trost zu Weilstein / vnd Michael
Glaser / Doctor / Rähte.

¶ Ludwigen Pfalzgrauen bey Rhein / des hei/
lichen Römischen Reichs Erztruchsfassen / vnd Chur/
fürsten / Herzogen in Bayern / Friderich Grofhoß/
maister / vnd Eberhart / beede Herren zu Limpurg / des
heiligen Römischen Reichs Erbschenken / vnd Sem/
persteyen / Gerhardt Pastor / der Rechten Doctor /
Canzler / Christoff von Gottsart / Franz von Sickins/
gen / Fauth von Nossbach / Georg Herdern / Licentiat /
Ambergischer Canzler / Julius Micillus, vnd Ludwig
Culman / beede der Rechten Doctores vnd Rähte.

G iij G Johans

Abschiedt zu Augspurg

T Johans Georgen/ Marggrauen zu Brandenburg/ des heiligen Römischen Reichs ErzCammerer vnd Churfürsten/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassubien/ vnd Wenden/ vñ in Schlesien/ zu Crossen Herzogen/ Burggrauen zu Nürnberg/ vnd Fürsten zu Rügen/ &c. Joachim Friderich/ Marggraff zu Brandenburg/ &c. Georg Gans Herz zu Pudlist/ der Mark Brandenburg Erbmarschalc/ Dietloß von Winterfeldt/ Christoff Leyenburger/ vnd Christian Distelmair/ alle Rähte.

Osterreich persönlich.

T Carl Erzherzog zu Osterreich/ Herzog zu Burgundt/ zu Steyr/ zu Kärnten/ Crain vnd Württemberg/ Landtgraff in Elsaß/ Marggrafe zu Burgau/ Graue zu Habsburg/ Tyrol vnd Göriz/ &c.

Von wegen des Hauses Osterreich.

T Eitel Friederich/ Graue zu Hohenzollern/ Sigmaringen/ Vähringen/ Herz zu Haigerloch/ vnd Wehr

im Jar 1582. aufgericht.

28

Wehrstain/ des heilige Römischen Reichs ErbCammerer/ Maximilian freyher von Ilsung/ vnd Wolsenburg/ Herr zu Egloff/ vnd Trazburg/ Johan Achilles Ilsung zu Rüneburg vnd Lynda/ Wendel Arzet/ der Rechten Doctor/ vnd Johan Cobenzel von Prossig/ Teutsch Ordens zu Brüzeney/ Padua vnd Größ/ alle Rähte.

Von wegen des Hauses Burgundt.

T Carl/ Gefürster Graff zu Arnberg/ Graff zu der Mark/ freyher zu Barbason/ vnd Sibenberg/ Wilhelm de Sancto Clemente, Königlicher Morden in Hispanien Ambasciador, Johan von Hatstain/ vnd Ludolff Haluer/ beede Doctores, alle Rähte.

Geistlicher Fürsten persönlich.

T Julius Bischoffe zu Würzburg/ &c.

Martin

HAYKOBA
REPRO
ONLY
IMAGE

Abschiedt zu Augspurg/
Martin Bischoue zu Eichstett.

Johan Bischoff zu Straßburg / Landtgraffin
Elsas.

Marquardt Bischoff zu Augspurg / vnd Dhom/
probst zu Bamberg.

Ernst Bischoff zu Lüttig / Administrator der
Stift Hildeshain vnd Freylingen / Fürst zu Saus
bel / Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Bayern / vnd
zu Bullion / Marggraff zu Franchimont / vnd Graue
zu Lohen / Ding vnd Horn.

Ludwig Tituli S. Onophrii Priester / Cardinal /
Apostolischer Legat in Germanien , vnd Bischoff zu
Trient.

Philips flach von Schwarzenburg / Johanser
Ordens / Maister in Teutschenden.

Geistlicher Fürsten Pottschafften.

¶ Von wegen Johan Jacoben / Erzbischoffen zu
Salzg.

im Jar 1582. aufgericht. 29

Salzburg / Legaten des Stuels zu Rom / ic. Herz
Georg Bischoff zu Seccaw / Anthoni Grasse zu Los
dren / vnd Herz zu Castalon / vnd Joachim Perner zu
Gottentodt / Domherren zu Salzburg / Augspurg /
vnd Eichstatt / Sigmundt von Lamberg / freyherz
zu Ortenegk vñ Ortenstein / Pfleger zu Titmoning /
Achatius zum Thurn / Erbschenck vnd Pfleger zu
Muhldorff / auch Johan Baptista Fickler / Balthasar
Hoffinger / vnd Caspar Mayr / alle drey der Rechte
Doctores, vnd Rähte.

Henrichen Postulirten Erzbischoffen zu Bres
men / Administrator des Stifts Paderborn / vnd
Osnabrück / Herzogen zu Sachsen / Engern vnd
Westphalen / Jobst Friese / Trost zu Vorden vnd Neus
hausen / Raban von Westphal / Trost zum Dringen
berg / Niclaus Bosch / vnd Laurentius Schröder / als
le Rähte.

Henrichen Administrators des Hochmaisters
Thimbs in Preussen / Maister Teutsch Ordens / in
Teutschenden vnd Welschen Landen / Hugo Dietherich
von Hohenlandenburg / der Valley Elsas vnd Bur
gundt / Volpert von Schwalbach / der Valley Franz
Xen / Landt Comenthalen / Philips von Mauchen
heim / genant Bechtolsheim / zu Blumenthal / Johan
von Hördt / zu Capffenburg / Comenthalen / alle
Teutsch Ordens / Leonhardt Kirchheimer / der Rech
ten Doctor / vnd Johan Stör Secretarius.

¶ Martin

Abschiedt zu Augspurg

Martin Bischoffen zu Bambergk / Wolfgang Albert von Würzburg / Ernst von Mengendorff
Dhomherr / Nicolaus Curtius, Vicarius in Spiritualibus, Hans Paulus von Schaumberg / Hauptman zu Cronach / Achatius Hülß / vnd Otto Reinholdt / beede der Rechten Doctores, Rähte.

Georgen Erwölten vnd bestettigten Bischoffen zu Wormbs / Philips Christoff von Söetern / Chorbischoff zu Trier / DhomCistor zu Wormbs / vnd Dhomseger zu Speyer / Philips Cratz von Scharffenstein / Dhomherr zu Mainz vnd Wormbs / Probst des Stifts zu S. Bartholome zu Frankfurt / Hans Reichart von Schonberg / Hoffmaister vnd Georg Seiblin / der Rechten Doctor / Cantzler.

Eberhardtens Erwölten vnd bestettigten Bischoffen zu Speyer / vnd Probst zu Weissenburg / Philips Christoff von Söetern / Chorbischoff zu Trier / Dhomseger / vnd Julius Herden / Cantzler / beede Rähte.

Mark Sittichen / der heiligen Römischen Kirchen Cardinal / Bischoffen zu Costanz / vnd Herr zu Reichenaw / Steffan Wolgemuet von Münzburg / Räht

im Jar 1582, auffgericht. 30

Rahrt vnd Weltlicher Statthalter / auch Obervogt zu Mörsburgk vnd Marckdorff.

Henrich Julien Bischoffen zu Halberstatt / dann wegen des Stifts Minden / Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / Henrich von der Lühe / Hauptman des Stifts Halberstatt / vnd Leuin von Börsteln / beede Rähte.

Eberhardtens Confirmirten Bischoffen zu Lübeck / als Administratoren des Stifts Verden / Abt vnd Herr vom Hauf zu S. Michael in Lüneburg / Joachim Reich / des DhomCapituls zu Lübeck Syndicus.

Jacob Christoffen Bischoffen zu Basel / Valentin Adam Lung / der Rechten Doctor / Fürstlicher Straßburgischer Rahrt.

Philipsen Postulirten Bischoffen zu Regensburg / Pfalzgrassen bey Rhein / Herzogen in Obern vnd Nidern Bayern / Octavianus Schrenck / Cantzler / vnd Theodorus Besser / Bayrischer Rahrt / beede Rechten Doctores.

H n Urban

Abschiedt zu Augspurg/

Urban Bischoffen zu Passaw / Johan Rieger von Wernach / Dhomherz / Egydius Nadler / Cangler / vnd Sebastian Knab Eclius / beede der Rechten Doctores, alle Rähte.

Johan Wilhelmen / postulirten Administrators des Stifts Münster / Herzogen zu Gulch / Cleue vnd Berge / Henrich von Rasselt / Dhomherz daselbst / vnd Georg Jacobi / der Rechten Licentiat / beede Rähte.

Johan Thomassen / Bischoffen zu Brixen / Ernst Freyher zu Woldenstein / Hieronymus von Rocka brunn / Archidiacon zu Trient / beede Dhomherzen zu Brixen / vnd Georg von Albertis / Dhomherz und Cangler zu Trient.

Carlen / postulirten Bischoffen zu Mez / Herzogen zu Lothringen / Ioannes Boucart, der Rechten Licentiat / Raht.

Carlen von Lothringen / Cardinals von Vademont,

im Jar 1582. auffgericht. 31

mont, Bischoffen vnd Graffen zu Tull / Renatus Olearius, Lothringischer Raht vnd Secretarius.

Niclaen Bousmart / Bischoffen vnd Graffen zu Verdun / Johannes Boucart / der Rechten Licentiat.

Ludwig de Berlamont, Erzbischoffen vnd Herzogen zu Camerich / Niclas von Westenrodt / Dhomherz / vnd Probst zu S. Paul in Lüttich / Cägler daselbst / vnd Cornelius Bourcots, Canonicus zu Camerich vnd Mastrich / beede der rechten Doctores vnd Rähte.

Hiltenbrandten Bischoffen zu Wallis vnd Sitten / Adrian vñ Kietmatten / Dhomdechant zu Sitten / vnd Franz von Monthey / beede Rähte.

Henrichen' Administratoren des Hochmaisterthums in Preussen / Maister Teutsch Ordens in Teutschen vnd Welschen Landen / als Kayserlicher Commissarien des Stifts Fulda / Johan Achilles IIsung / zu Rüneburg vnd Linden / als MitCommissari / vnd dann Johan von Hördern / Commenthur zu Capsenburg / Leonhardt Kirchhaimer der Rechten Doctor / Rähte / vnd Johan Stoer / Secretarius.

5 iij Ludw

Abschiedt zu Augspurg

Ludwigen / Bestettigten Abten des Stifts Hersfeldt / Valentin Adam Cunz / Fürstlicher Straßburgischer / Friderich Landaw / Fuldischer / vnd Laurentius Lauck / Herschfeldischer / Rähte / alle drey der rechten Doctores.

Überhardt / Abten des Stifts Kempten / Dieterich von Horben / zu Ringenberg / Landvogt zu Sulzberg / Räht / vnd Valtin Adam Cunz / Doctor / Bischoflicher Straßburgischer Räht.

Ulrichen Abten zu Murbach vnd Lauters / Valentini Adam Cunz / Doctor / Bischoflicher Straßburgischer Räht.

Christoffen Probstei vnd Herrn zu Elwangen / Christoff Keller / Domherz vnd Official zu Augspurg / vnd Johan Razer / beede der Rechten Doctores, Rähte.

Jacobi Probstei vnd Erzpriesters zu Berchtesgaden / Balthasar Hoffinger / der Rechten Doctor / vnd Salzburgischer Räht.

Reinhard

im Jar 1582. auffgericht.

32

Reinhardt / Abten des Kaysertlichen freyen Stifts Corvey / Andreas Kramer / Scholaster zu Northausen / Ludolff Haluer / Rdn. W. zu Hispanien / vnd Friderich Landaw / Fürstlicher fuldischer Räte / beede der Rechten Doctores.

Wenzel Fürst zu Brandenburg

Welcker Fürsten Personlich

Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Obern vnd Nidern Bayern,

Philips Ludwig Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Bayern / Grauen zu Veldenz vnd Sponheim.

Ludwig Herzog zu Württemberg vnd Tect / Graue zu Mömpelgart.

Ulrich Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Grass zu Schwerin / der Landt Rostock vnd Stargart / Herr.

Franz

Abschiedt zu Augspurg/

Franz der Jünger/ Herzog zu Sachsen/ Engern
vnd Westphalen.

Carl Gefürster Graue zu Arnberg/ Graue zuder
Mark/ Freyheit zu Barbason/ vnd Sibenbergen.

Weltlicher Fürsten Pottschafften.

T Wegen Johan Casimirs/ Pfalzgrauen bey
Rhein/ Herzogen in Bayern/ Christoff Ehem/ der
Rechten Doctor/ Cangler/ Hans Dieterich Wan-
bolt von Umbstatt/ Georg Asmus Schregel/ vnd
Hieronymus Wigdorff/ alle Rähte.

Reichardten Pfalzgrauen bey Rhein/ Herzogen
in Bayern/ ic. Johan Knauß/ von Rüdesheim/ der
Rechten Licentiat/ Cangler vnd Rath.

Johansen/ Pfalzgrauen bey Rhein/ Herzogen
in Bayern/ Grauen zu Veldenz vnd Sponheim/
Wolff Wambolt von Umbstat/ Hössnaister/ Wal-
ther Drechsel/ pfalzgräflicher Lienburgischer Cang-
ler/ vnd Henrich Schwedel/ der Rechten respectiu-
Doctor vnd Licentiaten/ Rähte.

Georg

im Jar 1582. auffgericht.

33

Georg Hansen Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen
in Bayern/ Grauen zu Veldenz/ Christoff Ehem/
der Rechten Doctor.

In Normundtschafft Herzog Wilhelm zu Sach-
sen hinderlassener Söhne/ Friderich Wilhelm/ vnd
Johansen/ gebrüdern/ Herzogen zu Sachsen/ Land-
graffen in Düringen/ vnd Marggraffen zu Meissen/
Joachim Wahl der Rechten Doctor/ Rath.

In Normundtschafft Herzog Johans Frideris-
chen zu Sachsen ohnmündiger Söhne/ Johan Casis-
mirn/ vnd Johan Ernst/ gebrüdern/ Herzogen zu
Sachsen/ Landgraffen in Düringen/ vnd Marg-
graffen zu Meissen/ Joachim Wahl/ der Rechten
Doctor/ Rath.

Georg Friderichen/ Marggraffen zu Brandens-
burg/ zu Stätin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wen-
den/ auch in Schlesien/ zu Jegerndorff/ ic. Herzogen/
Burggraffen zu Nürenberg/ vnd Fürsten zu Rügen/
Georg Ludwig von Sainshaim/ Freyheit/ Statt-
halter/ Conrad von Rechenberg/ Nicolaus Statt-
mann der Rechten Doctor/ Cangler/ Andreas Mus-
mann/ vnd Andreas Frobenius Doctor/ Branden-
burgische Rähte.

J Juliusen

Abschiedt zu Augspurg

Juliusen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / ic. Heinrich von der Lühe / des Stifts Halberstadt Hauptman / Gottfried Keller / der Rechten Doctor / vnd Wolff Ewert / Secretarius.

Wolfgangen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / Georg Wilt / der Rechte Licentiat / Northausischer Syndicus.

Philipsen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / Georg Wilt / der Rechten Licentiat / Northausischer Syndicus.

Wilhelmen Herzogen zu Gülich / Cleve vnd Berg / Grauen zu der Marck vnd Rauensberg / Herr zu Rauenstain / ic. Wilhelm von Harff / zu Alstorf / Erbhoffmaister des Fürstenthums Gülich / Nicolaus von der Bröel / vnd Andreas Hargheim / der Rechten Licentiat / alle Rähte.

Philipsen / Marggraen zu Baden / vnd Grauen zu Sponheim / Niclasius Nagensreutter / zu Teuffing Präsident / vnd Hoffmaister / Johan Aschman / der Rechten Doctor / Cantzler / Hans Jacob von Castell / vnd Wolfgang Hunger / Doctor.

In

im Jar 1582. aufgericht. 34

In Vormundschafft Marggraffen Carls zu Baden / hinderlassener Söhne / Ernst Friederichen / Jacoben / vnd Georg Friederichen / gebürdern / Marggraffen zu Baden vnd Hochberg / Landtgraffen zu Süssenberg / Herrn zu Röttel vnd Badenweiler / Paulus Wonecker der Rechten Doctor / Räht.

Wilhelmen Landtgraffen zu Hessen / Graffen zu Catzenelnbogen / Diez / Siegenhain vnd Nida / Anthonus von Wersabe / Amptmann zu Schmalkalden / Bernhardt Keuttel / Amptmann zu Rottenberg vnd Sontra / vnd Henrich Hundt / der Rechten Doctor / ViceCantzler / Rähte.

Ludwigen Landtgraffen zu Hessen / Graffen zu Catzenelnbogen / Diez / Siegenhain vnd Nida / Johan Riedesel zu Eysenbach / vnd David Lauch / der Rechten Doctor / beede Rähte.

Philipsen Landtgraffen zu Hessen / Graffen zu Catzenelnbogen / Diez / Siegenhain vnd Nida / Johan Knittel / der Rechten Doctor / Räht.

Georgen Landtgraffen zu Hessen / Graffen zu Catzenelnbogen / Diez / Siegenhain vnd Nida / Otto von Tettenborn / Räht.

J ü Johans

Abschiedt zu Augspurg/

Johans friderichen Herzogen zu Stetin/Pom-
mern/der Cassuben vnd Wenden/ Fürsten zu Rügen/
vnd Grauen zu Gutzkaw/ Bernhardt Wachter/ der
Rechten Doctor/Rahrt.

Ernst Ludwigen Herzogen zu Stetin / Pom-
mern/der Cassuben vnd Wenden/ Fürsten zu Rügen/
vnd Grauen zu Gutzkaw/ Dicke Stedingk zu Lenz-
kow/Rahrt.

Carl Emanueln / Herzogen zu Sophoy/ zu
Cableys/vnd zu Augst/Prinzen zu Piemont/ Grauen
zu Genss/zu Rhemundt/vnd zu Niiza / Herr zu Pres
vnd Ast/rc. Thomas Isnardus, Comes Sanfredus, su-
premus ordinis equestris, & cohortium Praefectus, vñ
Franciscus à Voudan, Rahrt;

Georg Ludwigen/ Landtgrauen zum Leuchten-
berg / Grauen zu Hals / Vormundern/ Theodorus
Beisser/vnd Johan Federle/ beede der Rechten Do-
ctores, Bayrische vnd Leuchtembergische Rahre.

Joachim Ernst/ Fürsten zu Anhalt/ Grauen zu
Ascanien / Herr zu Zerbst vnd Berneburg / Johas
Truckenrod/der älter/Landtraht.

Georg

im Jar 1582. auffgericht.

35

Georg Ernst/ Grauen vnd Herrn zu Henne-
berg/ Humbert von Langen/ vnd Wolfgang Resch/
der Rechten Doctor/Rahre.

Philips Emanueln von Lotringen/ Herzogen
zu Mercoeur/ vnd Marggrauen zu Nummeney/ Re-
natus Olierius, Lotringischer Rahrt vnd Secretarius.

Prelaten persönlich.

G Matthaeus Abt zu Salmonswieiler:

Hugo Dieterich von Hohen Landenberg/ Deutsch
Ordens/Land Commentur der Valleyen Elsaß vnd
Burgundt/Commentur zu Alschausen.

Prelaten Pottschafften.

G Wegen Johan Christoffen zu Weingarten:
Andreas zu Schissenhausen: Gallen zu Elchingen:
Thomassen zu Ursee: Georgen zu Urspergk: Veiten
zu Rockenburgk: Martin zu Rodt: Leonhardt zu
Minderarwe: Osvalten zu Schussenried: Au-
dreassen zu Perttershausen: Conradten zu March-
thal/ aller Abte berührter Gottshäuser / Und dann
Hieronymussen / Probsten zu Wettenhausen/ obbes-
J ij meltes

Abschiedt zu Augspurg

melter Matthens Abt zu Salmonswaile / vnd Jo-
han Jacob Langhans / der Rechten Doctor / gemau-
ner Peälatischer Syndicus vnd Raht.

Reinhardtens Scheiffarts von Neroda / Landts
Commenthurs der Valley Coblenz / Thomas Mai-
houer / vnd Leonhart Kirchhaimer / Teutschmaisteri-
sche Cangler vnd Rahte / auch Andreas Harzhaim /
Gülchischer Raht / alle der Rechten Doctores, vnd
respectiuè Licentiatus.

Andreasen von Oberstain / Probsten des Stifts
Odenhaim / vnd Domdechanten zu Speyer / Julius
Herden / Bischofflicher Speyrischer Raht vnd
Cangler.

Johan von Hamerstains / Erwöhnten Abts zu
S. Cornelii Münster / Jacob Kemp / der Rechten Do-
ctor / Dechant vnd Official zu Bonn.

Ulrichen Abten zu Kaysershaim / Christoff Lay-
mann / der Rechten Doctor / vnd Syndicus.

Hieronymus Abten zu S. Haimeran in Regen-
spurg / Georg Heimbl / des Gottshaus S. Ulrich in
Augsburg Cangler.

Henrich

im Jar 1582. auffgericht. 36

Henrich Duden / Abten zu Werden vnd Helm-
stat / Andreas Harzhaim / der Rechten Licentiat / vnd
Fürstlicher Gülchischer Raht.

Abbatissin Pottschafften.

Von wegen Elisabethen / des Kayserlichen
freyen Weltlichen Stifts Quedelnburg / Abbatiss-
in / Gräuin zu Reinstain / Georg Wilt / der Rechten
Licentiat / der Stadt Northausen Syndicus.

Wegen Elisabethen / Abbatissin des Kayserli-
chen freyen Weltlichen Stifts Essen / Gräuin zu
Sain / Andreas Harzhaim / der Rechten Licentiat /
vnd Fürstlicher Gülchischer Raht.

Agnesen Hedewicken / des freyen Weltlichen
Stifts Gerenroda / Erwölder Abbatissin / Fürstin
zu Anhalt / Bernhardt Hansstengel / Anhaltischer
Raht.

Marien Jacoben / Abbatissin des Gefürsten
freyen Weltlichen Stifts Buchaw am Federsee /
gebore

Abschiedt zu Augspurg/

geborener freyen von Schwarzenburg/ Leonhardt Rager/vnd Jacob Moser/ beede der Rechten Doctores, vnd gemainer Schwabischen Grauen Syndicus vnd Rahte.

Marien Magdalenen / Abbatissin des Stifts Andlaw / Johan Jacob Langhans / Prälatischer Syndicus, Doctor.

Annen / Abbatissin zu Nidermünster in Regensburg / Octavianus Schrend von Natzing / Bischoflicher Regenspurgischer Canzler / auch Bayrischer Raht.

Magdalenen / Abbatissin zu Obermünster in Regensburg / Adam Vetter von der Gilgen / Bayrischer Raht.

Barbaren/Abbatissin zum Rottenmünster / Johann Hiltebrandt Möcker / der Rechten Doctor / vnd gemainer Statt Rottweil Syndicus.

Margarethen/ Abbatissin des freyen Weltlichen Stifts Ganderheim/ gebohrner von der Columna, Albrecht Buscht / vnd Caspar Gladebeck/ beede der Rechten Doctores.

Lucien/

im Jar 1582. auffgericht. 37

Lucien zu Heckbach Abbatissin: Marien zu Guttenzell Abbatissin / Matthaeus Abt des Gottshaus Salmonswaeler.

Grauen vnd Herrn persönlich.

¶ Eitel Friderich/ Römischer Kayserlicher Maestat Raht : vnd Carl / Grauen zu Hohenzollern/ Sigmaringen vnd Vähringen/ Herrn zu Hägerloch vnd Wehrstein/ des heiligen Römischen Reichs Erb-Cammerer.

Jacob des heiligen Römischen Reichs Erbtruchses/ freyherr zu Waltburg/ Her zu Wolfsbeck / Zeil vnd Marstetten.

Wilhelm Graue zu Ottingen.

Gottfried Graue zu Ottingen.

Wilhelm Graue vnd Herr zu Simbern/ Her zu Wildenstein vnd Nestkirchen.

Albrecht Graue zu Fürstenberg / Heiligenberg vnd

HAYKOBA

Abschiedt zu Augspurg, vnd Werdenberg / Landgraff in Bare/ vnd Herr zu Hausen im Cünzgerthale.

Georg Graue zu Montfort / Herr von Bregenz/
Tettnang / Argen vnd Beggach / Römischer Kayser-
licher Maestat Raht vnd Cammerer.

Suprecht Graue zu Eberstain vnd Rixingen/
Herr zu Frawenberg.

Henrich Herr zu Limpurg / des heiligen Römi-
schen Reichs Erbschend vnd Semperfrey.

Fridrich Herr zu Limpurg / des heiligen Römi-
schen Reichs Erbschend vnd Semperfrey.

Joachim der ältern Grauen / Graue zu Orten-
berg.

Henrich der ältern Grauen / Graue zu Orten-
berg.

Ludwig Graue zu Löwenstain / Herr zu Scharf-
feneck / vnd als miteinhaber der Grasschafft Wert-
haim / vnd Herrschafft Breüberg.

Ernst / Dhomherz zu Cöln vnd Straßburg /
auch

im Jar 1582. auffgericht. 38

auch Christoff / Caspar vnd Henrich / alle Grauen zu
Mansfeldt / Edle Herrn zu Heldrungen.

Ludwig Graue zu Leiningen / Herr zu Westers-
burg vnd Schawenburg.

Albrecht Georg / Graff zu Stollberg / Rutschef-
fort / vnd Weringeroda / Herr zu Breuberg vnd Al-
gemont.

Herman Adolf vnd Otto / getter / Grauen zu
Solms / Herrn zu Ningenberg vnd Sonnenwaldt.

Philips der älter / freyherz zu Winnenberg vnd
Beilstain / Röm. Kayserlicher Maestat Raht.

Rudolff Graue zu Helffenstain.

Marquardt Berchtoldt / vnd Georg Freyherz
zu Königseck vnd Aulndorff.

Wilhelm Freyherz zu Grauenec vnd Burge-
berg / Herr zu Marschalchen Simbern / des Kayserli-
chen Hoffrichter Ampts zu Kottweil Statthalter.
K ü Fers

Abschiedt zu Augspurg

Ferdinandt Freyherz zu Grauenec vnd Burgberg/ Herr zu Marschalchen Simbern.

Burdardt/ Albrecht vnd Jost/ gebrüder/ Grauen vnd Herren zu Barbi vnd Mühlungen.

Simon Graff vnd Edler Herz zu der Lipp vnd Rettberg/ Herz zu Esens/ Stedestorft vnd Wittemen

Georg von Frontsperrg/ Freyherz zu Mindelhaim.

Wolff Dieterich von Nechselrain/ Freyherz zu Waldeck.

Michael Ludwig von Freyberg/ Inhaber der Herrschafft Jüstingen.

Conradt des heiligen Römischen Reichs Erbmarschall/ Freyherz zu Bappenham.

Marc/ Hans vnd Jacob die Fugger/ gebrüder/ Herren von Kirchberg vnd Weissenhorn.

Von

im Jar 1582. aufgericht.

Non wegen der Wetterawischen Graffen.

Johan Graffen zu Nassaw/ Catzenelenbogen/ Vianden vnd Diez/ Herrn zu Heilstein.

Albrechten Grauen zu Nassaw/ zu Sarbrücken/ vnd zu Sarwerden/ Herren zu Lohr/ für sich vnd als Vormünders Johan Ludwigen/ Grauen zu Nassaw/ Herrn zu Wissbaden vnd Iglstein.

Philipsen Grauen zu Nassaw/ zu Sarbrücken/ vnd zu Sarwerden/ Herrn zu Lohr.

Lenst/ Eberhardt/ vnd Herman Adolff/ Conrardt vnd Hans Georgen/ gevettern/ aller Grauen zu Solms/ Herrn zu Münzenberg vnd Sonnenwaldt.

Philipsen des ältern/ vnd Philipsen des jüngern/ Grauen zu Hanaw/ vnd Herrn zu Lichtenberg.

Vnd dann Philips der älter/ Graue zu Hanaw/ Johans Graue zu Nassaw/ Catzenelenbogen/ vnd Ludwigen von Sayn/ Grauen zu Wittgestain/ In Vormundtschafft Philips Ludwigen/ vnd Albrecht K iij tens/

Abschiedt zu Augspurg/

ten / gebrüdern / Grauen zu Hanaw vnd Rieneck/
Herren zu Münzenberg.

Philips Ludwigen / Wolfgang vnd Henrichen/
gebrüder vnd gevettern von Eisenburg / Grauen
zu Büdingen.

Henrichen vnd Herman / Grauen zu Sain / Herren
zu Homburg / Münckler vnd Münzberg.

Georgen vnd Lugwigen von Sain / Grauen zu
Witgenstain / vnd Herren zu Homburg / c.

Philipson / Reinhardtien vnd Georgen / Grauen
zu Leiningen / Herren zu Westerburg vnd Schawen-
burg / Semperfrey.

Otten vnd Johann Christoff / Wildtgraffen zu
Salm / vnd Herren zu Dinsingen.

Herman Grauen zu Manderschiedt vnd Blan-
ckenhaim / Herren zu Juncenrodt.

Herman vnd Wilhelm gebrüder / Grauen zu Wi-
da / Herren zu Rundel vnd Isenberg.

Seba

im Jar 1582. aufgericht. 40

Sebastian von Dann / Grauen zu Falkenstein/
Oberstein vnd Bruch.

Herman Adolffen vnd Otten / gevettern / Grauen
zu Solms / Herren zu Münzenberg vnd Sonnen-
waldt / Curt Tiel von Berlepsch / Oberamptmann zu
Hanaw / Jacob Schwarz / vnd Johan Graue / beede
der Rechten Doctores , vnd gemainer Wetterawis-
chen Grauen Rähte vnd Syndicus , vnd M. Johan
von Röhe / Solmssicher Räht vnd Wetterawischer
Grauen Secretarius.

Günters / der vier Graue des Reichs zu Schwar-
zenburg / Herrn zu Arnstatt / Sondershausen / vnd
Leuttenbergk / Georg Wildt / der Rechten Licentiat /
Syndicus zu Northausen.

Philipson Grauen zu Leiningen / Herren zu We-
sterburg vnd Schawenberg / des heiligen Reichs
Semperfreyen / Ludwig Graue zu Leiningen / Her-
ren zu Westerburg / vnd Schawenberg / vnd Conrada
von Offenbach / der Rechten Doctor / Lottringischer
vnd Landgräfischer Räht.

Christoffen / Hans Albrechten / Hans Hoyers /
Bruno Hoyers / Christoffen / vnd Caspars / gebrüder /
vnd gevettern / Grauen zu Mansfelt / Edle Herrn zu
Heldtum

Abschiedt zu Augspurg

Heldungen/Wolfgang Schröter/der Rechten Licentiat/Rahet vnd Canzler.

WolffErnst/ Johan vnd Henrichen/Grauen zu Stollberg/Kütschesort vnd Weringeroda/Herrn zu Algemont vnd Breüberg/Valentinus Neder/der Rechten Doctor.

Ursulen Gräfin/vnd Sebastian Grauen zu Falschenstain/Herrn zu Oberstain vnd Bruch/ als jetzige Regenten / Julius Herden/ der Rechten Doctor/Speyrischer Canzler.

Salentins Grauen vnd Herrn zu Eisenburg/Caspar von Fürstenberg zu Watterlapp/Trost zu Beilstein/Michael Glaser/Churfürstliche Colmsche/vnd Andreas Hargheim/Gülchischer/der Rechten Doctor/vnd respectiuè Licentiat,Rahete.

Henrichen des ältern / Henrichen des andern/ Henrichen des dritten / vnd Henrichen des fünften/Auch in Vormundtschafft Henrichen des mittlern/so dann Heinrichen des jüngern ohnmündigen Sohns/ gebrüder vnd vettern/alle Reussen vnd Plawen/Herrn zu Graiz/Kranchfelt/Gerau/Schlaiz vnd Löbenstein/Jacob Moser/der Rechten Doctor/Ottengischer Canzler.

Ludwi

im Jar 1582. auffgericht.

41

Ludwigen vnd Carls/ gebrüdern/ Grauen zu Gleichen/Herrn zu Blandenheim/ vnd Kranchfeldt/Wolfgang Resch/der Rechten Doctor/Hennebergischer Rahet.

Johan Grauen zu Salm/Herrn zu Viniers/Vinstingen vnd Brandenburg/Marschalcken des Herzogthums Lottringen/vnd Gubernator zu Nanci/Wilhelm Cranz von Gerspitzhaim/Herr zu Heylgemayre/vnd Lottringischer Teutsch Billis/so dan Conrad von Offenbach / der Rechten Doctor/ vnd Lottringischer Rahet.

Erhardtten Grauen vnd Herrn zu Oiffrieslandt/Henrich vom Holz/ vnd Herman Mayre/ der Rechten Doctores, vnd respectiuè Licentiaten.

Bothen vor sich selbsten/vnd dann in Vormundschaft Ernst vnd Martin Grauen zu Rheinstein/ vnd Herrn zu Blandenburg/ Georg Wilt/der Rechten Licentiat/vnd der Stadt Northausen Syndicus.

Georgen des Jüngern/vnd Hugen/beeder gesbrüder/für sich selbsten/ vñ an statt Georgen des ältern/Veiten/Wolfgang vnd Hans Ernst/ aller Herrn zu Schonburg/Glauchen vnd Waldenburg/

L Johan

Abschiedt zu Augspurg,

Johan Graue/der Rechten Doctor/vnd Wetterawischer Grauen Syndicus vnd Raht.

Wilhelm Quadts / freyhern zu Reckum / Wilhelm von Harff / Herr zu Alstorff / vñ Andreas Harzheim / der Rechten Licentiat / beede Gülichische Rähte.

Von wegen der Schwabischen Grauen /
Herrn vnd Bancksverwandten.

Christoffen Ladislawen / Grauen zu der Nellenburg / Herr zu Tengen / Domprobsten vnd Aßter dechanten der hohen Stift Straßburg vnd Cöln.

Henrichen vnd Joachim / Grauen zu Fürstenberg / Heiligenberg vnd Werdenberg / Landtgrauen in Bäre / vnd Herrn zu Hausen im Cunzgerthale.

Schweichhardtens Grauen zu Helfenstein / freyhern zu Gundelfingen vnd Gomelins / auch als Admini-

im Jar 1582. auffgericht. 42

ministrator weilandt Graue Alwigen zu Sulz nachs gelassener Söhne.

Henrichen Grauen zu Lüppsen / Landtgrauen zu Stilingen / vnd Herrn zu Herwen.

Ganglossen freyherren zu Geroltz.

Gottfrieden Grauen zu Ottingen.

Carlvnd Christophen / Grauen zu Hohenzolern / Sigmaringen vnd Vähringen / Herrn zu Haigerloch vnd Werstein / des heilige Römischen Reichs ErbCammerer.

Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Zimmern / Herrn zu Wildenstein / vnd Neßkirch / für sich selbsten / vnd als Vormünder / weilandt Graue Georgen zu Helfenstein nachgelassener Söhne.

Huprechten Grauen zu Überstain vnd Ruringen / Herrn zu Frauenberg / für sich selbsten / vnd als Curators Grass Philipzen zu Überstain / ic. zu sampt Joseph Feuchtern / der Rechten Licentiaten.

L ü Albrech

Abschiedt zu Augspurg

Albrechten Grauen zu Fürstenberg / Heiligenberg vnd Werdenberg / Landtgrauen in Bare / Herrn zu Hausen im Cünzgerthale.

Georgen von Fröntspurg / Freyherz zu Mindelhaim / Herr zu S. Petersberg vnd Störzingen.

Carlen vnd Christoffen / des heiligen Römischen Reichs Erbtruchssäßen / zu Waltburg / Herrn zu Scheer vnd Trauchburg.

Bertholden Freyherin zu Königseck vnd Aulendorff / für sich selbsten / vnd im namen seiner Gebrüder / Eitel Friderich / Graue zu Hohenzollern / Sigmaringen vnd Vähringen / Herr zu Haigerloch vnd Wehrstain / des heiligen Römischen Reichs ErbCammerer / Jacob des heiligen Römischen Reichs Erbtruchsfäf / Freyherz zu Waltburg / Wilhelm Graue zu Ottingen / Leonhardt Rager / vnd Jacob Moser / bede der Rechten Doctores , vnd gemainer Schwäbischen Grauen vnd Herrn Syndicus vnd Rähte.

Ulrichen der ältern Grauen / Grauens zu Ottensburg / Joachim vnd Henrich / gebrüder / der ältern Grauen / Grauen zu Ottensburg.

Mars

im Jar 1582. aufgericht. 43

Marquarten / Berchtolden / vnd Georgen / Freyherren zu Königseck vnd Aulendorff / als innhabern der Grasschafft Rottenfels vnd Herrschafft Stauffen / Josephus Feuchter / der Rechten Licentiat.

Ulrichen Freyherin zu Graueneck / Fürstlicher Kemptischen Rahts / vnd Verwalter der Herrschafft Remnat / für sich selbst / auch in Vermundtschafft weilandt Ludwigen / Freyherin zu Graueneck / Herrn zu Eglingen vnd Österhofen / nachgelassener Kinder / Dieterich von Horben / zu Ringenberg / Kemptischer Landtvogt vnd Raht.

Hans Ernst / vnd Ferdinand / von vnd zu Baumgarten / Freyherren zu hohen Schwangaw vñ Erbach / Vermündern wegen / Leonhart Rager / der Rechten Doctor / vnd gemainer Schwäbischen Grauen Syndicus.

Hans Sigmunden / Freyherren zum Degenberg / Erbhofstaifers in Bayern / vñ Fürstlichen Bayerischen Rahts / M. Andreas Röckler.

Hans Endressen von Wolfsstain / Freyherrn zu Obern Salzburg / Johan Hörel / der Rechten Lijj Doctor /

Abschiedt zu Augspurg/

Doctor vnd der Statt Nürnberg Syndicus.

Der Fren vnd Reichs Stätte Gesandten.

Rheinisch Banc.

Cöln. Von wegen der Statt Cöln / Gerhardt Angelmächer / Rahtsfreundt / vnd Laurentius Weber / Secretarius.

Straßburg. Johan Philips von Rettenhain / Stättmaister / Johan Carl Lorcher / alter Ammäster / vnd Paulus Hochfelder / Syndicus.

Lübeck. Joachim Luiteborgt / Burgemaister / Calixtus Schein / beyder Rechten Doctor / vnd ober Syndicus, Gotthardt von Höueln / Rahtmann / vnd Thilemannus Rendel / Secretarius.

Wormbs. Georg Krapff / alter Stättmaister / vnd

im Jar 1582. auffgericht. 44

vnd Peter Weber / der Rechten Licentiat / vnd Aduocat.

Speyer. Christman Petsch / alter Burgermaister / vnd Marx Ludwig Ziegler / der Rechten Doctor vnd Aduocat, mit beuelch der Statt Mühlhausen in Düringen.

Frankfort. Christoff zum Jungen / des Rahts / Henrich vnd Christoff Keller / beede der Rechten Doctores.

Hagenaw / mit sampt den Stätten in der Landt vogtey Hagenaw gehörig / nemlich / Colmar / Schlettstatt / Weissenburgk / Landaw / Obern Ebenhaim / Kaysersberg / Münster in S. Gregorienthal / Rosheim vnd Tärkeim. Daniel Hecker / alter Stättmaister zu Hagenaw / vnd Sebastian Wilhelm Linck / Rahtverwandter zu Colmar.

Goslar. Valentin Wizhausen / Burgermaister / Wolfgang Falckner / Syndicus, vnd Albertus Camerer / Secretarius.

Dortmundt. Dettmar vonder Beschwart / vnd Wilhelm vondem Bründen / Secretarius.

Offens

Abschiedt zu Augspurg/

Offenburg/ Gengenbach/ vnd Zell am Hamer-
spach. Paulus Hochfelder / der Rechten Licentiat/
Syndicus vnd Stattschreiber zu Straßburg.

Weglar. Carl Heinzenberger / Stattschrei-
ber daselbst.

Friedberg in der Wetteraw. Zacharias Müll-
ler/ des Rahts.

Schwäbisch Banck.

Regenspurg. Haubolt Fletacher/ vnd Hans Al-
brecht Portner/ beede Camerer/ vnd des Rahts/ auch
Johan Diemer/ der Rechten Doctor/ Aduocat.

Nürnberg. Hieronymus Baumgartner / des
gehaimen Rahts / Julius Geuder von Herolzberg/
Hans Jacob Haller von Hallerstain / des innern
Rahts / vnd Johan Hörel / der Rechten Doctor/
Rahtsgeber/ mit beuelch der Statt Weissenburg am
Norgaw.

Vlm.

im Jar 1582. auffgericht. 45

Vlm. Albrecht Schade / alter Burgermaister/
Mattheus Greck/ beede des ältern gehaimen Rahts/
vnd Vitus Wick/ beeder Rechten Doctor / Aduocat
daselbst / mit beuelch der Stätte / Kempten / Ysin/
Giengen/ Buchorn/ Alen/ vnd Buchaw am Federsee.

Eßlingen. Johann Baptista Kröttlin / vnd Melo-
chior Hainzel/ beede der Rechten Doctores, vnd Syn-
dici.

Augspurg. Johan Mattheus Stamler / vnd
Mattheus Welser / beede des Rahts / auch Georg
Tradel / vnd Conradt Pius Peütinger / beede der
Rechten Doctores vnd Aduocaten.

Nordlingen. Carl Gundelfingen / des Rahts/
vnd Sebastian Rechlinger / der Rechten Doctor/
Aduocat.

Rottenburg an der Tauber. M. Georg Schneppf/
alter Burgermaister/ vnd Syndicus.

Schwäbischen Hall. Conradt Fuchs/ Städt-
maister / vnd Georg Herman/ der Rechten Doctor/
vnd Aduocat.

in Kotweil.

Abschiedt zu Augspurg/

Rotweil. Johan Hildebrandt Möcker / der Rechten Doctor / Kayserlichen Hoffgerichts Canzley Verwalter / vnd gemainer Statt Syndicus daselbst.

Oberling. Conradt Eßchingsberger / Burgermaister daselbst.

Hailbron. Clement Imlin / Burgermaister / vnd Samuel Hormult / der Rechten Doctor / Syndicus vnd Aduocat.

Schwäbischen Gmündt. Henrich Holzwart / vnd Bernhardt Wandel / Burgermaister / Stattmaister vnd Rahtsfreunde daselbst.

Memmingen. Raphael Sätelin / Burgermaister / vnd Ulrich Wolfart / der Rechten Doctor / vnd Aduocat.

Dinkelspigel. Johan Schildberger / Burgermaister / vnd Hildebrandt Thiermayr / der Rechten Doctor / Syndicus.

Lindaw. Johan Rudolff Ehinger / der Rechten Doctor.

Windts

im Jar 1582. aufgericht. 46

Windts haim. Johan Hörel / der Rechten Doctor / vnd der Statt Nürnberg Aduocat vnd Rahtsgeber.

Kauffbeuren. Hans Kurz / der älter Burgermaister / vnd Hans Heutlar / Stattschreiber daselbst.

Schwäbischen Werth. Mattheus Fund / Burgermaister / vnd Werner Seutter / der Rechten Doctor.

Weil. Veit Jaan / Burgermaister / Bernhardt Rottacker / alter Schuldheif / vnd Hans Georg Kuegler / Stattschreiber.

Schweinfurt. Johan Fischer / M. Zacharias Moibanus / beede Rahtsfreundt / vñ M. Nicodemus Schön / Stattschreiber daselbst.

Wangen. Johan Rudolff Ehinger / der Rechten Doctor.

Leukirchen. Raphael Sätelin / Burgermaister M ij der

Abschiedt zu Augspurg/

der Statt Memmingen / vnd Ulrich Wolffart / der
Rechten Doctor.

Wimpfen. Niclaus Mahler / Stattschreiber
daselbst.

Bopfingen. Sebastian Rehlinger / der Rechte
n Doctor / vnd der Statt Nordlingen Syndicus.

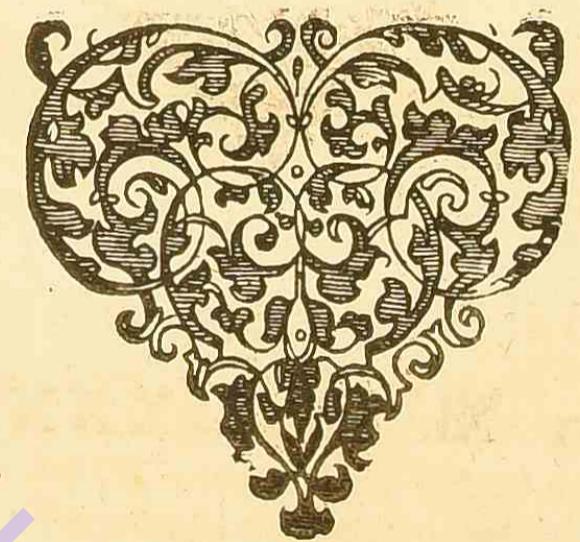
Bibrach. Gottschald Klotz Richter / vnd des
ältern gehaimen Rahts daselbst.

Pfullendorff. Burgermaister vnd Raht der
Statt Pfullendorff:

I Desz zu vrkundt/ haben wir Wolff-
gang/ von Gottes Gnaden/ des heiligen Stuels zu
Mainz Erwölter Erzbischoff/ des heiligen Römis-
chen Reichs durch Germanien ErzCangler/ vnd
Churfürst / Vnd Friderich Herr zu Limpurg/ des
heiligen Römischen Reichs Erbschensch/ vnd Sem-
persfrey/ Churfürstlicher Pfalzgräuscher Groshoff-
maister / vnd zu diesem Reichstag verordneter / an
statt

im Jar 1582. auffgericht. 47

statt vnser/ vnd vnserer besondern lieben freundt vnd
Brüder/ auch gnedigsten Herrn/ der andern Churfür-
sten/ Vn dann Joachim Perner/ Domherz zu Salz-
burgk/ Augspurgk vnd Eichstet/ Salzburgischer/
Adam Vetter vonder Gilgen/ Bayrischer/ abgeord-
nete Rähte / von wegen der Geistlichen vnd Weltlis-
chen Fürsten: Mattheus Abt zu Salmonswaile/ v
von wegen der Prelaten: Herman Adolff/ Grass zu
Solms/ Herz zu Münzeüberg vnd Sonnenwaldt/ v
von wegen der Gräuen vnd Herren: Vnd wir Pfleger/
Burgermaister vnd Raht zu Augspurg / von vnser/
vnd der frey vnd Reichstätt wegen / vnser Insigel
an diesen Abschiedt thun hencden. Geben in vnser
Kayser Rudolffen/ vnd des heiligen Reichs Statt
Augspurg / den zwainzigsten tag des Monats
Septembris, nach Christi vnser lieben Herrn Geburt/
im Fünfzehenhundert / vnd zway vnd Achzigsten
Jar/ vnserer Reich des Römischen im siebenden/
des Hungarischen im zehenden/ vnd
des Behamischen im achten.



БЕДРУКТ ИН ДЕР ЕХУР-
ФУРСЛІЧЕН СТАТ АЕЙНЦ/ДУРС
ЕСПАРАМ БЕХАИМ.



Anno M. D. LXXXVII.

27.498

Н. 178099

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

